Bavar.
227

Bavar. 227.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622241030014 S

<36622241030014

Bayer. Staatsbibliothek

R

Neue Beleuchtung
der
Gerechtigkeitsliebe
baierischer Landstände
als
Grundherren
betrachtet.

Mit authentischen Beilagen
von
Litt. A - S.

—

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

1 8 0 2.

287 D.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Der
hochwürdigen, wohlgebohrnen, gnädigen
FRAU
Maria Placida
Aebtissinn zu Frauenchiemsee;
Den Manen
Ihrer
seligen Frau Vorfahrerinn
Maria Luitgardis;
Dann
dem wohlgebohrnen und gnädigen
HERRN
Joseph von Förchtl,
auf Weng
in Ehrfurcht
gewidmet
von
dem Herausgeber.

Hochwürdig - Wohlgebohrne,

Gnädige Frau Aebtissinn!

Wohlgebohrner, gnädiger Herr!

Diese wenigen Blätter dem Publikum mitzutheilen, würde ich eben so wenig gewagt haben, als selbe Euren Gnaden in schuldigster Ehrfurcht zu widmen, wenn mich nicht ein unwillkührlich in meinem Innern aufsteigendes, unwiderstehliches Dankgefühl gegen Selbe mit aller Kraft zu

diesem

diesem Schritte hingerissen hätte. Ich las viele seit einem Jahre in Baiern erschienene Schriften; in den mehresten wird über Ungerechtigkeiten der ständischen Gerichte, Misbräuche, Usurpationen, herkommanische Sportelsucht, adeliche Schuldenmacherei, Privilegiendurst, Monachism, Obscurantism, über Bierzwang, Fronen, Dummheit der Pfaffen, Unnützlichkeit der Nonnen, u. dgl. geklagt, — gelärmt, — geschrieen.

Von der Wirklichkeit dieser verderblichen Epidemieen im juristischen Felde Baierns hatte ich bisher noch keine vollkommen zureichende Ueberzeugung, bis ich im Monate August in München nachstehende

hende Aktenstücke zu Gesichte bekam. Hastig griff ich nach selbigen, und — wenn ich von den eben erzählten Dingen noch gar keinen Begriff gehabt hätte, ich hätte aus diesen Akten über Ungerechtigkeit *laut* ausrufen müssen. Doch, nein! *Eure Gnaden*, *Die* ich *Beyde* persönlich zu kennen die Ehre habe, handelten nicht aus bösartigen Antrieben, die schon zum voraus *dort* mit der *klösterlichen Sanftmuth*, *hier* mit dem *hochangebohrnen Ehrgefühle* nicht verträglich sind: *Jene* wie *dieses* verscheuchen sorglich die *unebne Bahn des Unrechts*. Ist auch die *Ihren* Unterthanen ausgesteckte Pfade hie und da mit *Dornen bewachsen*, so blickt

doch

doch immer Gerechtigkeitsliebe hervor. Eure Gnaden sahen nämlich, daß die von unserm edlen Fürsten, Max IV., niedergesezte Gesetzgebung, nachdem sie schon so manche glückliche Fortschritte, insbesondere durch Einführung der Toleranz, Abschaffung der zeitverderblichen und Industrie hemmenden Feiertage (Faullenztage), Aufhebung des gemeinschädlichen Bierzwanges, u. dgl., mit beßtem Erfolge gethan hat, doch noch nicht mit der zweckerfoderlichen Energie über die Misbräuche des Fron- und Laudemialwesens, die Zehntfoderungen, die vielen unnützen, blos zum Zehren bestimmten Mönch- und Nonnenklöster, u. s. w., die doch, —

ich

ich bin überzeugt, daß Eure Gnaden mit mir einverstanden sind — wohl dem scharfen Auge der baierischen Legislatur nicht entgehen dürfen, bisher eingegriffen habe. Diese — freilich oft durch Zeitereignisse unvermeidliche Saumseligkeit — bewog nun Eure Gnaden, durch Thathandlungen die Gesetzgebung aufzuwecken, — einen kleinen Exceß — von herkommanischer Grundherrlichkeit wegen — zu begehen, die Bauern auf diese Art zu nöthigen, mittelst Klage- und Beschwerdeführens, den Justizbehörden Theilnahme an selben zu verschaffen, und sie auf diese Art zu veranlassen, daß sie selbst jene Thathandlungen berichtlich dem churfürstl. geheimen Justizdepartemente vorstellen möchten!

Wirklich

Wirklich geschah dieses, und — wie denn kein Uebel in der Welt sich zuträgt, ohne in einer andern Beziehung wieder etwas Gutes hervorzubringen — der Erfolg macht der einsichtsvollen Gesetzgebung viele Ehre! — allein, Eure Gnaden waren es, Welche hiezu die Veranlassung gaben, und ich kann daher meinen innigsten Dank nicht verbergen —; ich muß öffentlich meinen Dank bekennen für Thathandlungen, die zwar an sich abscheulich, niedrig und strafbar waren, aber auf der andern Seite die Gesetzgebung zu einem so allgemein gedeihlichen Ausspruche bestimmten.

Ihnen,

Ihnen, gnädiger Herr, sage ich doppelten Dank für die reichhaltigen Materien, die Sie in ununterbrochener Bestrebsamkeit nicht nur in Laudemial-Ungerechtigkeiten, sondern auch in Scharwerks- und andern die Geldsäcke der Bauern reinigenden praktischen Vorfallenheiten bereits in großer Anzahl geliefert haben. Wenn es meine Muse erlaubt, so werde ich demnächst unter Ihrer Dedication ein zweites Bändchen liefern. — Die Gesetzgebung wird Ihnen mit mir Dank wissen, durch Ihre schändlichen Rechtsverletzungen aufmerksam gemacht worden zu sein!

Ich

Ich hoffe, daß Eure Gnaden, weil ich Ihre Gerechtigkeitsliebe — wenn sie auch ausser mir Niemand in der Welt erkennen sollte — hier öffentlich anpreise, meine Ehrfurchts-Bezeigung gnädig aufnehmen, und sich überzeugt halten, daß ich — der guten Sache wegen — diesen Schritt der Authorschaft gewagt habe.

München, 1801.

Der Herausgeber.

Vorerinnerung des Herausgebers,

welche dem Leser

als

Einleitung

zu den

unten beigedruckten Aktenstücken dienen mag.

*

Unter den vielen Verordnungen, womit Churfürst Max Joseph Seine Regierungsbahn ruhmvoll bezeichnete, leuchtet gewiß keine mit grösserer Vorzüglichkeit hervor, als jene vom 24. Jan. 1800., welche der baierischen Nation den von ihm wohlthätig gefaßten Entschluß einer neuen, dem Genius der Zeit sowol, als soliden Grundsätzen, anzupassenden Gesetzes-Reforme bekannt macht. Dank sei dem weisen Regen-

Regenten, der — beseelet vom ächten Geiste Seiner Ihm anvertrauten Regierungsgewalt, so zweckmässig für die progressive Ausbildung seiner gesamten Unterthanschaft sorgt, — der den Kampf mit veralteten Unrechten besteht, welche nicht nur dem reinen Staatszwecke als ein mächtiges Hinderniß entgegen stehen, sondern bei dem ausgebreiteten Spielraume einer so vielfältig sichtbaren, permissiven Willküre denselben noch gänzlich zu untergraben drohen. Betrachte man nur das schröckliche Ungeheuer des Herkommens und der Gewohnheit, welches — durch das Gesetz zugelassen — jedes Gesetz prekär macht, und, leider! gar vielmal zum Deckmantel der greulichsten Ungerechtigkeiten gedient hat, und noch gebraucht wird! — Uebersehe man das alle gemeinnützige Anstalten einer guten Regentschaft, wo nicht zerstörende, doch sicher demselben gefährliche, Heer persönlicher und dinglicher Privilegien! — Erwäge man den Wechsel der Zeitumstände, die überall sichtbaren Fortschritte vernunftmässiger Aufklärung; die sowol im Innern, als in äusserlichen Verhältnissen geänderte Lage Baierns, und stelle

man

man dieser glücklich gewonnenen, allmählig immer mehr und mehr reifenden Progression, im Gefühle des gesellschaftlichen Urzweckes, ein auf historischen Irrthümern erbautes, aus den finstern Zeiten verkannter Philosophie hergebrachtes, aus dem römischen Rechtskörper, ohne alle Kritik abgezogenes, der ursprünglich so guten baierischen bürgerlichen Verfassung, gegen ihren Sinn und Geist, angezwungenes Gesetzbuch gegenüber, so wird man kaum Worte genug finden, das Gefühl zu beschreiben, womit die neue Regentschaft, ihr feierlichst gehuldiget zu werden, im Herze eines jeden Unbefangenen verdient.

Meine Berufsgeschäfte verschaffen mir fast tägliche Gelegenheit, auf die Anomalien zu stoßen, wodurch das baierische Landrecht in allen Theilen entstellt ist. Unverkennbar sind die Widersprüche, welche dem Theoretiker, wie dem praktischen Geschäftsmanne, beim schlichten Durchblicke einzelner Titel und Paragraphen auffallen. Prüft man hie und da den Veranlassungsgrund manches darin enthaltenen Gesetzes,

setzes, so fällt die Ungerechtigkeit klar in die Augen, wozu man bei dem Entwurfe desselben, nur aus Unkunde der Geschichte und Verfassung und schiefen Rechtsblicken bestimmt worden zu sein scheint.

Der weite Umfang meines Pflichtkreises erlaubt mir gegenwärtig nur einen einzigen praktischen Erwerbszweig — das Laudemialrecht oder Handlohnrecht, auch Knechtrecht und Anleitsrecht genannt a), im Kurzen zu berühren. Schon lange kannte ich den praktischen Unfug, welcher mit Erhebung der Laudemien getrieben wird, ich hielt mich aber für nicht berufen, eine öffentliche Klage hierüber zu führen; erst obige Verordnung und die mir zu Gesicht gekommenen, hier beigedruckten, Aktenstücke bestimmten mich, den Entschluß zu fassen, diese wenigen Blätter, als Beiträge

---

a) Runde Grundsätze des gem. teutsch. Privatr. §. 531. v. Buri Abh. von Bauerngütern. S. 387. Lang histor. Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin u. Stettin. 1793. S. 92 f.

träge zur bürgerlichen Gesetzes, Reforme öffentlich in Druck zu geben. Es mag sich zwar dem Leser, wie ich mir an meinem Schreibtische wohl vorstellen kann, die Frage aufdringen, wie ich zu diesen Aktenstücken gekommen sein möge? — Gestünde ich auch mit Offenherzigkeit die Wahrheit ein, so würde man mir doch schwerlich beipflichten; ich find' es daher klüger, diese Frage ganz zu umgehen, und will dem forschenden Leser nur die empirische Bemerkung an den Mund legen, daß das, was unter viele schreibfähige Hände kommt, nicht leicht ein Geheimniß bleiben könne.

Uebrigens bewog mich zur Herausgabe dieser Schrift zum Theile die ärgerliche Behauptung manches Praktikers, daß es mit dem Handlohne, den Taxen und Fronen denn doch nicht gar so arg zugehe, wo ich doch den überzeugendsten Beweiß aus vorliegenden Aktenstücken in Händen habe, welche ungerechte und unmenschliche Plackereien mit diesen Rechten getrieben werden; hauptsäch-

lich aber sah ich mich dazu veranlaßt durch die am Ende beigefügte Ministerial-Entschließung vom 20. Aug. 1801., aus welcher jeder baierische Unterthan gewiß zu seiner innigsten Zufriedenheit sich überzeugen kann, daß der regierende Max Joseph und seine Minister nicht der Gerechtigkeit heucheln, sondern den ernstlichsten Entschluß gefaßt haben, die auf diesem oder jenem Wege eingeschlichenen häufigen Mißbräuche auszurotten, und jeden Unterthan, so wie es der Geist einer rechtlichen Regentschaft mit sich bringt, gegen alles Unrecht sicher zu stellen. Nebenbei wollte ich mir eine Gratifikation verdienen, die bei diesen theuren und zugleich Geld magern Zeiten einem Söldlinge wohl sehr willkommen sein muß. Allein der Herr Verleger fand, als Ausländer, an dieser Schrift zu wenig Interesse und beschied mich mit der Bemerkung, daß so eine Schrift, die, so zu sagen, nur Lokalitäten beträfe, im Auslande schwerlich Käufer finden dürfte: ein kärgliches Rekompens für das Abschreiben war im Ganzen Alles, was ich von ihm erhalten konnte!

So,

So, wie ich schon sagte, liefere ich hier einen gerichtlichen und vollkommenen Beweiß von Laudemial-Mißbräuchen sowohl der That, als auch der Veranlassung nach, welche man, ohne gegen das baierische Landrecht ein Frevler zu werden, allerdings in demselben auffinden kann. Man vergleiche nur hiemit, was ein anderer anonyme Schriftsteller b) ausführlich erst jüngst, gewiß aus besten Absichten, dem Publikum einzuschärfen suchte.

Ich halte es der Mühe nicht unwerth, einige historisch-juristische Bemerkungen den faktischen Belegen aus Originalakten voranzuschicken. Weit entfernt, in eine Verletzung bestimmter Persönlichkeit ausarten, oder einige Fron- und Handlohngierige Individuen aus dem privi-

---

b) Laudemial-Mißbräuche in Baiern, oder Mittel, dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen, als Beyträge zur maximilianischen Gesetzverbesserungs-Anstalt. Leipzig. 1801.

legirten Stande, deren ich zwar mehrere kenne, ihre Namen itzt aber noch verschweige, und die Bekanntmachung derselben auf den Fall ihrer strafbaren Beharrlichkeit in ihrem Unrechte mir vorbehalte, hier öffentlich brandmarken zu wollen, sei vielmehr Wahrheit und Gerechtigkeit mein allein bestimmendes Losungswort, mit welchem ich mich der edeln Absicht einer allgemein gedeihlichen Justiz- und Gesetzes-Reforme anzunähern bestrebt bin.

Der

Der Teutsche war bieder, redlich, treu in einem ausgezeichneten Grade; auf Freiheit und Unabhängigkeit so versessen, daß nicht selten sogar die allgemeine Wohlfahrt dabei gelitten hatte; ausnehmend kriegerisch, in Fehden und Waffen verliebt, und doch bey aller dieser Neigung zum Kriege gemächlich, der Ruhe und dem Müssiggange zu Friedenszeiten gänzlich ergeben c). Daher legte sich der Germane, wie Zäsar d) sagt, nicht auf den Ackerbau, keiner, wie es ein natürlicher Charakterzug herumschweifender Horden ist, — hatte ein gewisses Feld, —

c) Tacitus de sit. mor. & pop. Germ. §. 15.

d) De B. G. VI. 28.

bestimmte Gränzen, sondern die Vorsteher eigneten den Stämmen und einzelnen Gemeinden jährlich so viel Land zu, als, und wo es ihnen gut däuchte. Im folgenden Jahre mußten sie dieses wieder umtauschen e). Und wie konnte eine Nation sich dem Ackerbaue widmen, die nicht gewohnt war, sich anhaltenden Bemühungen zu unterziehen, oder von der Witterung abzuhängen, — die, bei ihrer großen Abneigung zur Arbeit, besonders den so unentbehrlichen Ackerbau unter die knechtischen Arbeiten herabwürdigte f). Tazitus g) führet die einzigen Aestyer, als fleißige Landbebauer, an. Indessen war doch der Ackerbau nicht ganz vernachlässiget. So widmete sich z. B. die Suevische Nation wechselweise Jahr aus, Jahr ein, theils den Waffen und Fehden, theils dem Ackerbaue, der Viehzucht und dem häuslichen Wesen. h)

Als aber die Teutschen aufhörten, Nomaden zu sein, und durch die Zeitverhältnisse noth-

wen-

e) Strabo L. VII. §. 3. Edit. Siebenkees. II. p. 324.

f) Leg. bajuwar. Tit 6.

g) De sit. mor. & pop. Germ. §. 45.

h) Caesar B. G. L. VI. §. 1.

wendig gewordene Bedürfnisse sie zur Betreibung des Ackerbaues bestimmten, bedienten sie sich der Kriegsgefangenen als eigener Bauern, oder Kolonen.

Dieses war gleichsam der Uebertritt des rohen und wilden Teutschen, aus dem Hirtenleben, in das des Landbebauers. Wie jeder freie Teutsche ehmals, wo Germanien zwar ein Volk, aber noch keinen Staat bildete, das Recht hatte, sein Vieh weiden zu lassen, wo es ihm beliebte, so hatte er auch itzt das Recht, an jedem ihm gefälligen Flecke, seinen Saamen auszusäen. Dieser rechtlose Zustand, unter welchem kein Eigenthum wahrhaft gegründet sein konnte, konnte nicht fortdauern; nur ein Staatsverband mochte ihren gesellschaftlichen Absichten allein entsprechen. Der itzt entstandene Staat mußte erst die Einrichtung, wodurch jedem das Seine — sei es Acker oder Vieh, selbst seine Persönlichkeit zugesichert ward, fest gründen. Dieses geschah ganz natürlich und einfach dadurch, daß er — der durch den Gesamtwillen Aller neu entstandenen Gesamtlandeigner Freiheit und Eigenthum vergeschwistert in Schuz nahm, das Feld vertheilte, und auf diese Weise einzelne Landeigenthümer bildete. Itzt erst hatte jeder einzelne Genosse ein wahres Eigenthum, welches

er unter seine eigenbehörigen Leute (Gesinde, Gasindi) zur Bebauung unterabtheilte. i)

Diese Eigenbehörigen — so hießen sie, weil sie mit ihrer Person an ihren Herrn gebunden waren, — hatten also nichts eigenes, sondern alles gehörte ihrem Herrn, der es ihnen gab; sie waren, wie eine Sache, konnten veräußert werden, und waren zu jedem ihrem Herrn beliebigen Dienste verpflichtet. Jahrhunderte mochte wohl diese traurige Lage der Eigenbehörigen fortgedauert haben, bis mit dem vorrückenden Grade der Landeskultur allmählig menschlichere Gefühle den Teutschen zu beleben anfiengen, und — wer könnte es heut zu Tage erwarten? — die Klöster waren die ersten, welche sich zu dem Moderatism bequemten. Sie führten zuerst gemessene Dienste ein, und erklärten das Hingeben der Freiheit an die Eigenbehörige als ein gottesdienstliches Werk.

Allmählich wurden die persönlich Eigenbehörigen in Hofhörige verwandelt, zu dem Lande geschlagen (glebae adscripti), und hiengen von diesem ab. Man sicherte ihnen zwar lebenslangen Besitz ihrer Güter zu, und foderte von ihnen keine unge-

---

i) Karl Gottlieb Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft. I. 61.

ungemessene Dienste mehr; allein alle ihre alten Verbindlichkeiten blieben, wie vorher.

Gegen Ende des eilften Jahrhunderts wurden jene fanatischen Feldzüge gegen die Katholizismscheuen Sarazenen zur Mode; persönlich Eigene und Hofhörige theils durch gepredigten Fanatism angesteckt, theils ihrer Hörigkeit müde, entsagten ihrem bisherigen Pflichtbande, und schwuren der heiligen Fahne auf. Ihre Höfe blieben nun leer, und die freien Landeigenthümer sahen sich nun in die Nothwendigkeit versetzt, ihre auf diese Weise verlassenen Güter an freie Leute zu verkaufen, oder zu verzinsen, oder die noch zurückgebliebenen Hofhörigen, um sie von dem Hinzuge in jenen heillosen Krieg abzuhalten, mit der Gutserblichkeit gegen einen jährlich zu verabreichenden Zins zu beschenken, oder mit ihnen wenigstens einen Erbpacht abzuschliessen.

Auf diese Art verminderte sich allmählich die Eigen- und Hofhörigkeit; freie Bauerngüter, Erbzinsrechte, und Erbpachte traten häufig in die Stelle der alten Kolonate: und hätte nicht jenes Heer römischer Sikophanten so mächtigen Einfluß in die teutsche Gesetzesverfassung gewonnen, und der damalige Zeitgenius das nach und nach immer

mehr aufkeimende, bald allgemein gewordene Lehenwesen weniger begünstiget, so würde gewiß der Teutsche, weder über Leibeigenschaft, noch über die lastvollen Verhältnisse der Bauerngüter, in welchen diese sich noch gegenwärtig in grosser Anzahl befinden, zu klagen haben. So aber verbreitete sich die Lehenseigenschaft über das bisher freie Eigenthum; die aus der Zusammenstellung der teutschen Erbzinsrechte gegen die römische Emphiteus herausgezwungene, oft sehr entfernte, Aehnlichkeit veranlaßte die von römischer Weisheit strozenden Doktoren, die sich nicht nur in alle Gerichtshöfe einschlichen, sondern auch die ganze teutsche Gesetzesverfassung nach ihrem aus Bonnonien mitgebrachten Leiste zuschneiden wollten, beide nach gleichen Regeln zu beurtheilen. Nebenbei gewann auch das in Teutschland nach und nach allgemein üblich gewordene Lehenrecht auf diese Art Güter seinen besondern Einfluß, wozu theils die Aehnlichkeit in der Benennung „Lehen,„ theils die Art der Uebertragung und Investitur verführte.

Dadurch verlor das teutsche Zinsgut seine ursprüngliche Gestalt, selbes wurde gleichsam ein Zwitterding, das dem Verleiher zur fortwährenden Erwerbsquelle diente, bis es allmählich durch

die

die Zügellosigkeit romanizirender Rechtsgelehrten, und die Unersättlichkeit geldsüchtiger Zins- und Gutsherren in die heutige drückende Form umgewandelt worden ist.

Diesen kurzen, aus der weitumgreifenden Geschichte der Bauerngüter ausgezogenen Blick in die Vorzeit vorausgeschickt, finde ich hier — um die aktenmäßigen Misbräuche bei Laudemien-Erhebungen in einiger Blöße darzustellen — am rechten Orte, den Ursprung und Grund des Handlohns, auch Lehenwaare genannt, mit wenigem zu berühren.

Der Ursprung der Lehenwaare fällt, wie die meisten erst in der Folge durch Willküre sanktionirten Anomalien, in jene traurigen Zeiten zurück, wo der feste Arm allein das Recht gab, — wo die Sprache der unnebelten Vernunft vor römischer Gesetzesdoktrin erstummte — wo sikophantirende Flüchtlinge von Bologna an dem kunstlosen teutschen Rechte zu stümmeln, und den einfachen Charakter des teutschen Biedermanns zur Modesucht abzuarten anfiengen. Indessen war ihre Einwirkung nicht in allen Gegenden und Orten von gleicher Stärke; auch wirkten nicht in Jedermann gleiche Triebfedern und Ursachen.

Unter

Unter andern zeigt sich dieses bei der Lehenwaare, wie es aus einer unten beigedruckten Originalurkunde erhellet.

So viel bewährt die Geschichte im allgemeinen, daß die Teutschen — wie es von einer Nation, die in Rücksicht ihrer phisischen und moralischen Ausbildung noch in ihrer Kindheit war, wohl nicht anders zu erwarten war, — alle unter sich gepflogenen Rechtshandlungen mit Simbolen begleiteten. Ein Handschlag — ein Griff an den Bart — oder ein anderes die Sache vorstellendes Zeichen, waren die sinnlichen Bekräftigungen einer unverbrüchlich erklärten Treue in Haltung eines abgeschlossenen Vertrages. Diese altteutsche Sitte begleitete auch alle Besitzübertragungen, und man war in der Auswahl der Zeichen — Simbole — gar nie verlegen. Daher kommt jene grosse Verschiedenheit der Simbolen, deren man sich bediente. Eine der ältesten Arten ist der sogenannte Weinkauf k), oder Oelkauf. Der Gutsübernehmer reichte seinem Geber, zum Zeichen, daß er von ihm das Bebauungs- und

---

k) Ob es nicht wohl ein Ueberbleibsel der altteutschen Sitte ist, alle Verabredungen oder Verträge beim Weingelage abzuschließen? —

und Nutzungsrecht, welches er entweder blos für seine Person, oder für seine ganze Descendenz, folglich als Erbleihen, oder Erbrecht, — Erbgrundgut u. s. w. überkommen, auf einem bestimmten Boden erhalten habe, eine gewisse Quantität Weines, oder Oeles l); gar oft mußte noch neben dieser ein bestimmtes Geld gegeben werden, welches man von dem Akte, wobei es gegeben wurde, — vom Leihen, Verleihen, Lehnen, das Leih- oder Lehengeld, die Lehenwaare hieß m). So wie nämlich der Geber die Verleihung an den Gutsbebauer durch ein bildliches Zeichen vollzog, so wurde auch dieser auf eine dem Erstern entsprechende Art verpflichtet, seine Willensmeinung durch ein sprechendes Denkmal demselben an Tag zu legen. Ueber dieses Sprachzeichen, welches zugleich die Erkenntlichkeit des Bebauers für die Verleihung mit ausdrücken sollte, waren auch die Gutsherren bald einig;

---

l) Joh. Wilh. Hoffmann, in specimine jurispr. simbol. veterum Germanorum. §. 17. Dreyers Miscellaneen, oder kleine Schriften. S. 50.

m) Diese Benennung dürfte wohl auch von dem damals im Gebrauche gewesenen eigentlichen Lehenwesen auf diese Gutsübertragung angewendet worden sein! —

einig; sie wählten ein pekuniarisches, denn dieses, dachten sie, wäre doch für sie deutlich, und zugleich für die Bebauer empfindlich, und folglich ein sehr gutes Mittel, künftigen Irrungen vorzubeugen. Das Lehengeld wurde auf diese Art allgemein üblich, war jedoch in der Behandlung immer noch eine willkürliche Sache, bis endlich die römische quinquagesima emphiteuticaria n) der bisher üblichen Lehenwaare an die Seite gestellt, und diese nach dem Beispiele der Erstern sanktionirt wurde.

So gewiß es übrigens ist, daß in gar vielen Gegenden die Einführung des römischen Rechts der Lehenwaare ihr Dasein gab, so unrichtig aber ist es auch, den Gebrauch des Lehengeldes blos ein römisches, in Teutschland nur adoptirtes, Institut zu nennen, gerade, als wenn nicht schon die alten teutschen und baierischen Gutsherren sich auf die Plusmacherei so gut, als ein römischer Dominus directus verstanden hätten. Die teutsche Lehenwaare, welche schon bei den Lehen üblich war, und wegen ihrer sensibeln Beschaffenheit auch auf andere Gutsverleihungen, die keine Belehnungen waren, angewendet

n) l. 3. c. de jur. emph.

det wurde, erhielt nur römischen Zuschnitt. Der Gedanke ist selbst ursprünglich teutsch; obwohl gar nicht zu läugnen ist, daß sich der Gebrauch der Lehenwaare an gar vielen Orten allein dem römischen Rechte verdankt, und manchmal erst spät nach Einführung des römischen Rechts in Schwung kam: so z. B. in der obern Pfalz war lange Zeit das Erbrecht im Gebrauche, aber kein Laudemium, bis diese Auflage nach dem Beispiele der römischen quinquagesima eingeführt worden; ja noch im 16. Jahrhunderte mußten viele Edelleute in der obern Pfalz mit ihren Erbrechtlern wegen des Handlohns Prozesse führen; denn diese wollten sich dasselbe, als eine neue Auflage, nicht aufdringen lassen. Insbesondere hat die Stadt Nabburg unter 92 Erbrechtsunterthanen einen einzigen, der handlohnspflichtig ist o), und

o) Ich lege hier die Originalurkunde bei, welche ich vor einigen Jahren durch Gefälligkeit eines guten Freundes erhielt. Sie ist der älteste Erbrechtsbrief, der in diesem Orte aufgefunden werden konnte. „Wir Bürgermeister, vnd Rate der Stat Nabpurg bekennen offenlich mit dem Brief gen allermeniglich das wir recht vnd redlich vererbt habn vnd verlassen in kraft dieß Briefs als

und dieser ist im Jahr 1606. von einem Edelmanne eingetauscht worden. Daß die Edelleute früher,

---

als erbs und Landsrecht ist Hannsen Irlwirtt seiner Hausfrawn allen iren erbe und nachkommen den Hof zu Nidreaith der sant Erasems messe ist in sant Johannsen vnserer Pfarkirchen vnd dorauf sie sitzn, vnd vormals Hanns Lehnner sas als weit der zu Dorff vnd zu veld mit Holtz wisen eckern stok wünn vnd wasser wasserlewffen vnd mit aller vnd yetzlicher seiner zugeherung begriffen vnd vmbfangen hat besucht, vnd vnbesucht nichtz aufgenomen mit solcher beschayden das der gemelt Hanns Irlwirtt all sein erben, vnd nachkommen den vorgemelten Hof mit aller vnd yetzlicher seiner zugeherung hinfür ewiglich Inhaben besitzn pawen nutzen vnd wesentlich halten sollen mit allen eren nutzen rechten vnd gewonheytn als erbs vnd Landrecht ist vnd der obgemeltn sant Erasems meß Capplan der yetz ist oder hinfür wirt alle Jar ierlich vertzinsen vnd verdienen mit fünf achtteil korns drew achtteil gerste vnd zwei achtteil Habern alles nabpurger Maß mit einem pfunt pfennyng helbling nabpurger werung zu sant walpurg. tag vnd ein pfunt pfennyng derselben werung zu sant Michelstag mit achtzig ayern zu Ostern mit funfzehn kesen oder für jeden kes fünf pfennyng zu pfingsten vnd mit einer Vas-

früher, als die Städte, mit den römischen Rechtsbegriffen bekannt wurden, läßt sich aus der länger erhaltenen Autonomie der Städte, und dem fast allgemeinen Dasein der städtischen Statuten gar leicht erklären.

Dieses bisher berührte Handlohn wurde also gereicht für den ersten Empfang des Gutes, und hieß die Antritts-Lehenwaare. Sie war eine gewöhnliche Abgabe für den zeitlichen, und für den auf die Nachkommen des Empfängers, eigentlich Belehnten, fürdauernden Gutsgenuß. Ihr Grund beruhte auf der Willensertheilung zum Gutsempfange, oder zum wirklichen Eintritte in das Landgut. Allein die Gutsherren — die Verleiher solcher Nutzungsrechte — waren nicht zufrieden, die Bewehrtung ihrer ertheilten Einwilligung einmal erhalten zu haben: sie sahen den Sohn

---

Vasnachthenen alles zu rechter zeit als Herrn Zinß vnd gült vnd lanndts recht vnd gewonheit ist on alle geuerde zu vrkunde haben wir vnsrn der Stat Nabpurg anhangenden Insigl versigelt offenlich an diesen Brief thun hangen der geben ist auf Freitag Nach dem heiligen Ascher mit woche Nach Cristi Geburt Tawsent vir hundert Sibenzig vnd im virden Jar."

Sohn des verstorbenen Belehnten frei, ohne Entgeltsleistung, in das auf ihn verfällte Gutsbebauungsrecht eintretten: dieses veranlaßte sie, das bei den Lehen damals übliche Heergewette — ein Honorarium für die Belehnung, das bald in ein paar Spornen, bald in einem Pferde, bald in ein paar Stübchen Weins, oder Oels bestund — auch auf die Erbfallsbekräftigung eines solchen zum wirklichen Gutsgenuße eintrettenden Sohnes anzuwenden p). Das römische Recht, welches ihnen für die erste Verleihung einen so willkommenen Titel für die Handlohnsfoderung an die Hand bot q), stund ihnen gegen die Behandlohnung des Sohnes für den ihm zufolge des Erbrechts gebührenden Eintritt geradezu entgegen r), denn solches erkennt nur den neuen Emphiteut, nicht aber dessen Erben, für handlohnspflichtig. Nun wurde der allgemeine Gewährsmann für den Gebrauch eingeschlichener Unrechte — die Observanz und das Herkommen — hervor gezogen, und — ein schnell vorübereilender Zeit-

p) Vergleiche Schröter Abh. von der Lehenwaare. S. 58 - 64.

q) l. 3. C. de jure emphit.

r) l. c.

Zeitwechsel gebahr die Aftergeburt der Antritts-lehenwaare auch für den schon mit seinem Vater belehnten Sohn (denn ich rede von dem Erbleihen oder Erbrechte). s) Das Herkommen brachte die erwünschte Wirkung hervor, und eben dadurch ward der Hang zur immer mehrern Ausdehnung dieses erkünstelten Unrechts noch heftiger angefacht. Der Sohn, dachte man, müsse seinen Eintritt zum wirklichen Gutsgenusse behandlohnen; denn sein ererbtes Lehenrecht wird doch auch von dem Gutsherrn bekräftiget; weil aber sein Recht vor dem Erbsanfalle nur ein intelligibles Recht sei, solches jetzt erst in seinem vollen Umfange rührig wird, so sei diese Bekräftigung in Ansehung seiner Person eine neue Verleihung, und folglich die Handlohnsfoderung ein höchst consequentes Recht. Weil aber der Sterbfall seines Vaters die unumgängliche Bedingung ist, ohne welche er zur wirklichen Gutsbebauung und Benutzung nicht gelangen könnte, so, dachten sie, müsse der in das Gut eintrettende Sohn auch diesen Grund seines jetzt rührig gewordenen Rechts erkennen, und ihnen,

---

s) Vergl. Walch de laudemio a liberis suis parentibus successuris solvendo.

nen, weil sie auf das Dasein dieses Grundes das Rührigwerden seines Rechts gesetzt hätten, dafür einen bestimmten Entgelt reichen. Dieses Sophism einer neu ausgedachten Ungerechtigkeit mit einem Titel zu unterstützen, dazu taugte weder römisches noch teutsches Recht. Indessen in damaligen Zeiten, wo der Gebrauch das Recht gründete, diente Herkommans Schild zum allgemein beliebigen Titel, und — in einem Jahrzehnte war die Sterblehnwaare gereift und ausgebildet.

So waren nun gleichsam zur nämlichen Zeit zwey Unrechte durch willkürlichen Gebrauch eingeführt und legalisirt, die nicht nur an allem Rechtstitel mangelten, sondern noch überdies, wie aus obigem erhellet, mit dem Gepräge offenbarer Gesetzwidrigkeit gebrandmarkt waren.

———

Diesen historischen Daten nach lassen sich leicht die Fälle bestimmen, in welchen eigentlich der Handlohn gefodert werden darf, und gegeben werden soll.

Das Handgeld oder Handlohn wurde theils zum Zeichen des nun völlig zur Vollkommenheit gediehenen Vertrags, theils als Bewerthung der eingewilligten Gutsübertragung gefodert und

gegeben. Jeder neue Gutsannehmer befestigte den Vertrag durch einen Topschilling. Dieser wurde nachhin mit dem Laudemium vereiniget, und so durchgehends diese Abgabe bei Erlangung eines Bauernguts an den Gutsherrn oder Verleiher entrichtet. Man kann daher den Grundsatz aufstellen: „daß das Lehengeld oder Handlohn so oft erlegt werden müsse, als das Gut einen neuen Besitzer bekommt, der einer neuen Investitur bedarf.“ Im übrigen mag die Veräusserung eine vergeltliche oder unvergeltliche sein.

Kann man wohl mit Recht von den Intestaterben wegen der ererbten Grundstücke ein Laudemium fodern?

Daß ich hier nur vom Erbrechte — der allein eigentlichen Art der Emphiteus nach baierischen und teutschen Rechten — rede, leuchtet aus dem Sinne der vorstehenden Frage von selbst ein.

In Rücksicht dieser Frage, wenn ich sie nach dem uranfänglichen Sinn der Gesetze, und nach der Art der Entstehung des Handlohns beantworten will, unterscheide ich die verschiedenen Personen, welche in das Erbrecht nach einander in das Gut eintretten.

a) Was die Abkömmlinge oder Descendenten betrift, so haben diese entweder schon aus der ursprünglichen Verleihung ein vollkommenes Erbrecht erhalten, so, daß bei dem jedesmaligen Aperturs falle eine ganz neue Bewilligung, — eine ganz neue Verleihung des Gutsherrn, für sie gar nicht mehr nöthig ist, oder sie bedürfen zum wirklichen Eintritte in den Gutsgenuß, nach ihres vorstehenden Ascendenten Tode, einer besondern Verwilligung, und einer neuen Verleihung.

In dem ersten Falle, wie es bei dem baierischen Erbrechte nicht nur den klaren Worten des Gesetzbuches, sondern auch der eigenthümlichen Natur des Erbrechtes allein entspricht, fällt der Grund einer Laudemialfoderung an den erbfolgenden Sohn, also auch das Begründete — die Handlohnsfoderung — ganz hinweg. Die Erholung eines Handlohns vom Sohne, welcher dem Vater im Erbrechte nachfolgt, ist ungerecht. Es liegt demnach in den Worten des Landrechts t) ein offenbarer Widerspruch: denn der Sohn, der schon in der ersten

t) P. IV. Cap. VII. §. 11. n. 5.

ersten Verleihung des Erbrechts, eben darum, weil es Erbrecht ist, nothwendig mit begriffen ist, bedarf zur Succession keiner gutsherrlichen Verwilligung; der Gutsgenuß fällt schon für sich, weil er erbrechtlich ist, auf ihn. Nun ist die gutsherrliche Einwilligung zum Eintritte in den Gutsgenuß der allein die Laudemialfoderung rechtfertigende Grund; also kann mit Rechte vom Sohne, der im Erbrechte erbfolgt, kein Handlohn gefodert werden.

Im zweiten Falle, wie es bei dem landesverderblichen und Kultur hindernden Leibrechte, und der alle Gränzen einer erlaubten möglichen Willküre überschreitenden Freistift ist, bedarf wohl freilich der Sohn zur Nachfolge einer neuen Verleihung, denn des Vaters Recht verfällt sich mit seinem Tode, — auf den Sohn ist es an und für sich nicht transmissibel. Allein wenn die Gesetzgebung, die sich unter Max IV. durch Gerechtigkeit auszeichnet, und nur ihren einzigen Bedacht dahin nimmt, alle landes- und Kultur schädliche Rechtsauswüchse aus ihrer verderblichen Wurzel für immer zu lichten, sich konsequent bleiben will, so wird sie diesen beiden Afterarten

ten der Emphiteus, wie bereits dem Bierzwange, den Bannfluch sprechen, und sie durch ein allgemeines Gesetz aufheben.

b) Die Ascendenten und Seitenverwandte des ersten Gutsübernehmers können, als in dessen Verleihung und Investitur mitbegriffen, nicht geachtet werden: kommen sie in der Folge zum Gutsgenusse, so kann man sie nur, als neue Besitzer, — als neue Gutsübernehmer betrachten; sie haben daher für die Gutsverleihung das Handgeld zu entrichten. Hingegen Seitenverwandte, welche sich ihrer Abstammung nach vom ersten Gutsübernehmer herschreiben, können nicht behandlohnet werden; denn diese sind als Abkömmlinge zu betrachten, die in dieser Qualität, schon aus der ersten Verleihung des Erbrechts, ein vollkommenes Erbfolgerecht haben, zu dessen Wirklichkeit sie nur des gegebenen Sterbanfalles, aber keiner gutsherrlichen Einwilligung, bedürfen. Sie sind wahre descendirende Nachfolger, und nur in der unwirksamen Beziehung auf den Letztverstorbenen als Seitenverwandte anzusehen. Die Praktik ist ungerecht, welche sie behandlohnet; und das Gesetz, dessen Schein den Praktiker neben der Triebfeder der Geldlust bestimmt, ist fehlerhaft! —

e) Oft beerben sich zwei Ehegatten einander; in diesem Falle kann die Laudemialfoderung nur nach dem Grunde ihrer Beerbung bestimmt werden. Tretten sie nach einander in den alleinigen Gutsgenuß zufolge einer unter sich bedungenen, und dem Gutsherrn bewilligten Gütergemeinschaft, so liegt darinn eigentlich keine Beerbung — kein Erbanfall; es ist nur Umwandlung des Gesamtrechts in ein Alleinrecht: was hiebei in den Einen Alleineigenthümer gesetzt wird, ist schon anfänglich zufolge der Gütergemeinschaft in ihm gesetzt; es ist für ihn kein neuer Erwerb.

Folgen sie aber einander zufolge eines Testaments, oder eines Vergleiches, so liegt da ein ganz neuer Erwerbstitel zum Grunde, der, um es zu sein, von der gutsherrlichen Einwilligung abhängt.

Diese kurze Darstellung mag nun genügen, die Rechtmäßigkeit und das Gesetzwidrige der praktischen Laudemialfoderungen einzusehen. Zum Ueberflusse mag der Leser noch die beiden anonimen Schriften: „Bemerkungen über laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig, 1799.", und

Laudemial-Misbräuche in Baiern. Leipzig, 1801. zur Hand nehmen, und in Vergleichung dieser, mit den hier beigedruckten authentischen Aktenstücken, das Resultat selbst machen.

Die Ungerechtigkeiten, welche sich viele Gutsherren, manchmal auch nur ihre sportelsüchtigen Verwalter, erlauben, sind gränzenlos. Eine neue Gelegenheit zur Vervielfältigung der Laudemialfoderung nimmt nun mancher Gutsherr aus der Vertheilung der grundbaren Güter. Ganz natürlich werden einzelne Grundstücke höher geschätzt und bewerthet, als ihre Summe, — das ganze Hofgut. Grundherren, welche nun die Vertheilung des grundbaren Hofes zulassen, haben dabei eine fettere Laudemialausbeute; denn sie pflegen wohl die einzelnen Schätzungen der einzelnen Grundstücke nicht zu verkennen. Nach meiner Meinung ist daher die Theilbarkeit der Güter erst dann unschädlich, wenn entweder die Grundherrlichkeit ganz aufgehoben ist, und wahre Freiheit des Eigenthums existirt, oder die Verhältnisse zwischen Grundherren und Grundholden, pekuniarische und nicht pekuniarische, auf eine andere, minder oder gar nicht mehr schädliche Art modificirt sind.

—

Beilagen

von

Litt. A - S.

Berichtsabschrift,

welchen

die Kurf. Regierung Landshut wegen Laudemialmißbräuchen, s. a. zum Kurf. geheimen Ministerial-Justizdepartement sub dato 11. August 1801. erstattete.

ꝛc. ꝛc. Gnädigster Herr Herr! ꝛc. ꝛc.

Das Laudemium, eine Geburt des Contractus Emphyteuseos, nahm durch einige Jahrhunderte so verschiedene Gestalten an, daß man zu Rom, wo die Emphyteusis ihr Vaterland haben soll, und woher wir diese Erbschaft haben, gar nicht mehr klug werden würde, was es war, und was daraus geworden ist u).

Die

---

u) Vergleiche man das oben Gesagte!

Die Natur des Contractus Emphyteuseos bringt es zwar mit sich, daß jedes liegende grundbare Gut auch ein laudemialbarer Gegenstand sei. Wer hätte sich aber vorstellen sollen, daß Hab- und Sportelsucht aus dieser Grundursache so viele gemeinschädliche Mißgeburten hervorbringen würde, die den Fleiß und Erwerb des emsigen Landmannes ersticken. Wer hätte es wohl glauben sollen, daß gar so viele Arten der Laudemien sich gestalten werden, die beim Entstehen gar nicht beabsichtet sein konnten? Das Laudemium war einfach, und man gab nur den fünfzigsten Theil vom Werthe des Gutes. Kinder und Anverwandte zahlten gar nichts. Jezt aber zahlen nicht nur allein diese, sondern noch dazu in vielen Orten werden doppelte Abfahrten und Anfälle genommen, denen man die Gestalten von Todfall, Erb- An- und Abstand unterschiebt x).

Es würden die Registraturen nicht allenthalben mit blutigen Streitigkeiten angefüllt worden sein, hätte man nur nicht, besonders in Laudemialfällen, den so zweideutigen Auslegungen im Gesetz-

---

x) Man lese dagegen v. Vachiery Abh. vom gefreiten Erbrechte in Baiern. München, 1789. S. 141.

Gesetzbuche selbst Spielraum gelassen, und so vieles auf den Schutz des Herkommens gebaut y).

Wir liefern hier zwei Akten, und zwar den ersten über die Beschwerde des Thomas Mitterlehner, Lang zu Puch am Erlbach, wider das Kloster-Chiemsee'sche Hofmarksgericht, wegen übermäßigen Taxen und Ungebühren; — den zweiten über die Beschwerden der Wengischen Unterthanen wider ihren Hofmarksherrn von Förchtl, wegen vorenthaltenen Briefen, Verfälschungen der Mutterprotokolle, wegen übermäßigen gesetzwidrigen Taxen und Laudemien u. s. w. z)

Wir

---

y) Nicht sowol zweideutige Auslegungen des Landrechts, das sehr deutlich nur einen Laudemialfall gestattet, als Geldsucht des Gutsherrn, waren die Veranlassungs- und Bestimmungsgründe für die ungerechte Vervielfältigung der Laudemialfälle!

z) Dieser Hr. v. Förchtl scheint, — seinen Thathandlungen nach zu schließen, — fast ein würdiger Schüler, oder doch ein enge verbrüderter Genosse des Grafen v. Königsfeld zu sein. Druck der Unterthanen, Gefährden und Betrüge sind es, was diese beiden Ritter

Wir wollen über beide vorerst die Geschichte vortragen, die Folgen solcher ungerechten Gelderpressungen entwickeln, und sodann gehorsamst um standhafte Abstellung bitten.

Thomas Mitterlehner, ein 65jähriger Mann, kaufte sich eine Wiese, die zwar nur um 40 Gulden geschätzt ward, und doch mußte er dafür 30 fl. 12 kr. zu Laudemien und Taxen bezahlen a). Noch würde er sich hierüber nicht beschwert haben, hätte man auf öfteres Ansuchen den Expenszettel nicht verweigert, und ihm überdas die Taxen und gefoderten Gebühren nicht so schnell und betrügerisch abgepreßt; denn, nachdem er seine Steuern entrichtet, und selbe im Steuerbüchl schon als bezahlt eingeschrieben waren, wurde ihm angekündigt, daß dieser Betrag für die von der angekauften Wiese noch ausständigen Taxen genommen worden wäre, die Steuern aber neuerdings abgeführt werden müßten, und die als bezahlt eingetragenen Steuern ausgestrichen würden.

Noch

ter vor dem ganzen baierischen Adel unterscheidet: und darin — bleiben sich beide vollkommen konsequent!

a) Zufolge des Gesetzes hätte er nur 2 fl. für Laudemien bezahlen sollen. s. obige Einleitung.

Noch wollte Mitterlehner sich bittlich an seine Hofmarksherrschaft wenden, aber der Verwalter drohte ihm mit Stockstreichen, und seinem Weibe mit Geigenstrafe, und jetzt erst übergab derselbe am 14. März 1797. zur hiesigen Regierung seine Beschwerde, worüber wir endlich nach vielen Umwegen die Verantwortung erzwangen, aus der sich gar bald die Bekenntniß des begangenen Unrechts entdeckte, und überdas entwickelte, daß die verkaufte Wiese eine Pertinenz zum Maiergute zu Puch wäre, und ohne landesherrliche Bewilligung nicht hätte veräußert werden sollen, wovon das Kloster = Hofmarksgericht schon vor dem Verkaufe soll Wissenschaft gehabt, und die Verhandlung nur der Sportelsucht wegen unternommen haben. Selbst das Bekenntniß des Hofmarksgerichts ist von besonderer Art, welches in der Verantwortung ohne Bedenken damit herausgieng, daß die von Mitterlehner angekaufte Wiese nach sichtbaren Merkmalen ohnehin schon einmal zu desselben Gut eine Pertinenz gewesen wäre b).

Obgleich

---

b) Hieraus ersieht man, daß die gestrengen Hrn. Verwalter durch bloße Gewohnheit, nicht durch Rechtserkenntniß bestimmt werden!

Obgleich sich gar bald das Kloster-Hofmarksgericht erboten hat, den ganzen Kauf der Wiese rückgängig zu machen, und dem Mitterlehner die bezahlten Taxen zurückzustellen; so hat des Klägers Rechtsanwald, Lict. Rottmanner, in dessen Hände Mitterlehner glücklicherweise gefallen ist, sich keineswegs damit begnüget, sondern auf Ausstellung des Expensariums, auf Produzirung des Kaufs- und Reversbriefs, s. a. gedrungen, und bei jeder Gelegenheit das sportelsüchtige Verfahren in ganzer Größe geschildert.

Sogar mit einem Protokoll trat das Hofmarksgericht auf, worin sich Mitterlehner erklärt haben soll, daß er vom Streiten gar nichts wissen wolle; aber der Unterthan widersprach nicht blos dem Inhalt, sondern auch seine Gegenwart bei Verfassung desselben c).

Drei Jahre hindurch stritt es in einer solchen offenbar ungerechten Sache, wie es die Produkte von Nr. 1 bis 37. inclus. bewähren, und endlich kam dem Klosterhofmarksgerichte der Tod des schon bejahrten Mitterlehners erwünscht; kaum aber

c) Auf eine Lüge zur Beschönigung eines Unrechts kömmt es in der Praktik eben nicht an! —

aber hat die hinterlassene Wittwe das Gut an einen Dritten verkauft, so wurde der neue Maier zu Protokoll genommen, und, da er vom Streite seines Vorfahrers abstund, solches zur Kurf. Regierung mit der Bitte eingesendet, daß von Ew. Kurf. Durchl. ꝛc. ꝛc. der Konsens wegen dem verkauften Pertinenzialstück erwirkt werden möchte. Wenn nun gleich auf diesen erfolgten Konsens durch Abtrettung des neuen Gutsmaiers von aller weitern Foderung die Sache beigelegt scheint, so können wir nach unsern aufhabenden Pflichten die Bitten nicht unterdrücken, die in des Mitterlehners Rechtsanwalds Schriften öfters vorkommen, daß man ex Officio auf solche Exzesse bedacht sein, und auf Abstellung dringen möchte.

Wir legen vor allem die ad Nr. 11. angelegten 2 Expensarien Litt. A., dann die Nachträge ad Nr. 13 et 20. Litt. B. vor Augen, und stellen die vom gegentheiligen Rechtsanwalde darüber abgegebenen Erinnerungen und rechtlich verfaßtes Expensarium ad Nr. 22. sub Litt. C. D. et E. dagegen; so wird hieraus eben das sehr auffallende Uebermaas, als wie aus dem ad Nr. 7. Litt. F. über die gekaufte Wiese errichteten Kauf-

briefe alle Verworren- und Dunkelheit einer nicht einmal kennbaren Gerechtsame erscheinen; denn

1) Wenn gleich jeder Richter und Grundherr, auch ohne Verlangen, dem Unterthan das Expensarium seiner gemachten Zahlung behändigen lassen soll; so wurde Mitterlehner zwar zur Zahlung des Expensausstandes unter dem Vorwande der zu entrichtenden Steuer gelockt, aber eine Bescheinigung hierüber zu erhalten, lag ganz außer seinen Kräften, und auf ausdrückliche und wiederholte Anbefehlung konnten wir das Klosterhofmarksgericht erst zur Verfassung desselben vermögen d).

2) Es ist eine sträfliche Sache, wenn Beamte kein ordentliches Expensregister halten, die Zahlungen nicht einschreiben, und von den Unterthanen

---

d) Was will aber auch ein Bauer mit solchen Expensarien? — Er muß bezahlen, und hat bezahlt: und der Richter hat die Vermuthung für sich, richtig nach der Taxordnung gerechnet zu haben! — Man wird wohl den Bauern keine Nachrechnung erlauben wollen? — Das hieß wirklich nichts anders, als sich von den Bauern in die Karte hinterrucks sehen lassen!

thanen so lang und viel einkassiren, als ihnen beliebt, und einzubringen möglich ist e).

3) Die Expensarien selbst, wo in dem Einen, das zur Regierung eingeschickt worden ist, 25 fl. 1 kr. — in dem andern, das dem Unterthan zugestellt wurde, 26 fl. 48 kr. 3 pf. stunden, worüber man erst wieder eine besondere Erläuterung abfodern mußte, geben ein herrliches Pasquill auf unsere Gerichtspraktik, wie von einem Grundstücke, das ein fünf und sechzig jähriger Mann nur auf seine kurze Lebenszeit zu genüßen hat, und auf 40 bis 45 Gulden geschätzt worden ist, 30 fl. 12 kr. Gerichtskosten eingebracht werden konnten, und doch ist jede Post mit Zitation der Taxordnung wenigstens auf den Schein gerechtfertigt worden. Man sollte glauben, da man es so genau auf Kreuzer, und sogar auf Pfen-

---

e) Eben das ist recht: wie könnten sonst die Verwalter ihren Gutsherren gleich auf der Stelle mit Geld aushelfen, wenn sie nicht manchmal schon bezahlte Expensen zum zweitenmale einfoderten. Sie würden sich durch eine genaue Rechnung und Ertheilung der Expenszettel ja selbst den Geldriegel vorschliessen!

nige berechnet hat, daß alles mit der gewissenhaftesten Aengstlichkeit geschehen sei; sieht man aber auf den Grund; so erhellet ganz klar, daß alles, ungeachtet der häufigen Allegationen der Taxordnung, bloße Geldschinderei sei f).

4) Ueberdas, wovon in den Expensarien gar keine Meldung geschah, nahm der Chiemsee'sche Klosterrichter noch besonders, und zwar im Namen der Herrschaft, von dem Mitterlehner 3 fl. 11 kr. 1 pf. Konsensgeld ein; denn bei der Hofmark Erlbach fodert bald dieser, bald der in Landshut wohnende Hofmarksverwalter Geld ein. — Ist es wohl ein Wunder, wenn der Unterthan mißtrauisch wird? g)

5) Obwohl die Schätzmänner die Wiese von geringer und schlechter Qualität (Litt. G.) angaben, und nur auf 40 bis 45 Gulden schätzten; so

---

f) Wie man doch einen bloßen Errorem calculi eine Geldschinderei nennen mag? — Hat doch der Hr. Verwalter selbst die Taxordnung allegirt; ist das nicht der offenbarste Beweis, daß er richtig rechnen wollte! Errare humanum est!

g) Gerade dadurch verfällt das Mistrauen; denn der Bauer ist des gutsherrlichen Konsenses um so sicherer, weil er ihn bezahlte!

so hielt sich das Klosterhofmarksgericht mit Bestimmung des Laudemiums und der Gerichtstaxen nicht an die Schätzung, sondern an die Kaufssumme, und hat die Erklärung des Freiherrn von Kreitmaier in Notis ad Cod. civ. P. IV. Cap. 7. §. 11. Nro. 13. Litt. h. nicht zur Richtschnur nehmen wollen, weil nach der Schätzung und dem wahren Werthe der Sache die Expensen taxordnungsmäßig nur 10 fl. 56 kr. 3 pf. abgeworfen hätten, hingegen der Ankauf zu 50 fl. — gerade noch so viel Brief- und Rottlgebühren, wie es die Taxordnung Fol. 10 et 11. bezeugt, eingetragen hat h).

6) Die Verhandlung in der Ungewißheit, ob die Wiese zum Maier- oder Mitterlehnergut selbst eine Pertinenz sei, ist und bleibt an sich um so mehr fehlerhaft, als man im Kauf- und Maierschaftsbriefe kein Wort davon gemeldet hat, wo doch die Sache einer Meldung gewiß würdig gewesen wäre. Aber in beiden Fällen würde das Laudemium, — würden die Taxen weg-

h) Der Hr. Klosterrichter sah die Aeusserung des B. v. Kreitmaier als Privatmeinung an, die auch seine Privatmeinung nicht schon zum voraus elidiren könne! —

weggefallen sein; es hätten auch nicht einmal die vom Mitterlehner'schen Anwalde angesetzten Taxen zu 10 fl. 56 kr. 3 pf. eingetrieben werden können. Auch im Zweifel hätte das Hofmarksgericht Euer Kurf. Durchl. ꝛc. ꝛc. den Fall anzeigen, und von einem solchen Pertinenzialgrunde, für den er auch nachhin angesehen wurde, nicht die Steuern und Hofanlagen entziehen sollen i).

7) Selbst die Schätzungsmänner und der Ankäufer hielten das Grundstück für eigen; k) denn nie würden erstere die Wiese auch nicht auf 40 Gulden geschätzt, noch viel weniger der schon etliche sechzigjährige Mitterlehner dieselbe angekauft haben, wenn man ihnen vorhergesagt hätte, daß

---

i) Hat nicht schon ein jedes Hofmarksgericht die Vermuthung des Grundeigenthums über alle von ihren Bauern besessene Güter für sich? muß nicht der Bauer die Nichtpertinenzialität beweisen, da selbe ein jus singulare, et contra observantiam forensem communem ist? —

k) Dieses Dafürhalten ist ja schon durch das richterliche Dafürhalten elidirt! — Ist nicht eines Richters Dafürhalten für die Bauern schon verbindende Norme? —

daß er auf 3 oder 4 Jahre um 80 Gulden einen schlechten Grund sich ankaufen sollte, den er nach seinem Tode verlieren würde, und der von seinem Weibe erst gar um 100 Gulden mit Einschluß des Laudemiums und der Taxen wieder gekauft werden müßte.

8) Das Kloster Chiemseesche = Hofmarksgericht hat in seinen Expensarien wohl den Reversbrief angesetzt, der Unterthan hat auch selben bezahlt, aber keinen erhalten, ob er gleich der Aebtissinn nicht sowol über die Existenz desselben, als auch über die Unthunlichkeit, wie ohne sein Wissen und in seinem Namen sich dieselbe einen Reversbrief habe ausstellen können, die Bedenklichkeiten entgegengestellt hat 1).

9) Es scheint vorsätzlich manchem Hofmarksherrn und Hofmarksverwalter zum Geschäfte geworden zu sein, daß sie in den Unterthansbriefen

 nicht

1) Mit Rechten! denn der Hr. Klosterrichter hat für die Aufrechthaltung der Rechte der rechtsunkundigen Frau Aebtissinn zu sorgen; und welcher Unfug kann nicht von so einem Bauernstreitkopfe mit einem Reversbriefe gespielt werden? Zuletzt schrieben die Bauern noch gar ihrer gnädigen Herrschaft Leges vor! —

nicht deutlich und verständlich sein wollen m). Des Mitterlehners Brief vom 9. Okt. 1795. spricht vom Leibgeding, id est, Neustift, als wenn diese beiden Gerechtigkeiten Eins, und die nämlichen wären; er enthält die Ausdrücke, daß dem Mitterlehner nur lebenslänglich, und nicht ferner, noch länger Neustift, id est, Leibgedinggerechtigkeit, verliehen sei. Wem ist die Stelle des Cod. civ. Part. IV. Cap. 7. §. 2., dann §. 29 et 30 nicht klar genug, daß Leibrecht und Freistift nie ganz ähnliche, sondern verschiedene Gerechtigkeiten sind n).

10) Gewiß würde dieses ganze Verfahren nicht richterlich bekannt geworden sein, hätte sich nicht

---

m) Das ist sehr weislich; da kommen die Bauern öfter vor das Hofmarks- und Klostergericht, bitten um Erklärung; man muß ihnen die Briefe und Protokolle aufschlagen; und dabei läßt sich mancher Sechser, — manche Bouteille Wein gewinnen!

n) Das ist in der Praktik so erheblich nicht; denn der Bauer zahlt dort, wie da; der Freistifts- und Leibrechtsherr und ihre Stellvertretter bedienen sich wie unsere Landbarbierer, ohne Rücksicht auf den Rücken, immer der nämlichen Schröpfköpfe.

nicht Lict. Rottmanner des Mitterlehners angenommen, und die Schriften unentgeldlich verfaßt o). Längst würde ein anderer Rechtsanwald durch das öftere Anerbieten des Hofmarksgerichts, alles wieder gut zu machen, den Streit als geendet angekündigt haben; aber dem Lict. Rottmanner war es mehr um die gute Sache zu thun.

Wir gehen nun zur Geschichte des zweiten Akts über.

Johann Gastl, Wirth zu Weng, der sein Anwesen erbrechtsweis besitzt, und eine Zubausölden auf Leib hat, klagte bei uns am 8. April 1799. (Litt. H.), daß ihm schon ein Jahr lang die Briefe vorenthalten werden, wofür er auf der Stelle, obwohl die Schätzung des Erbgutes nur viertausend — und die des Leibgutes nur tausend fünfhundert Gulden ist, an Laudemien, Leib- und Briefgeldern 1424 fl. 30 kr. bezahlt hat. Wenn wir gleich die eingefoderten Briefe dem Wirthe Gastl zu seinen abzugebenden Erinnerun-

o) Ein überspanntes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, welches, wenn es allgemein würde, jede Gutsherrschaft und jeden Verwalter, ja so gar die Advokaten, an den Bettelstab bringen müßte!

nerungen bei der Regierung vorlegen lassen, und der Sache auf den Grund sehen wollten; so würde derselbe bei seiner zweiten Verheirathung noch in demselben Jahre 1799. weit mehr aufgebracht, weil er wieder Erbrecht nach dem Tode seines ersten Weibes bezahlen mußte, und auch wieder keine Briefe erhalten hatte p).

Gastl wandte sich diesmal nicht an uns, sondern weigerte sich bei der Stiftszeit in Gesellschaft vieler Unterthanen, die mit Gastl die ähn-

p) Als wenn man nicht auch ohne Briefe auf die Authorität des von Förchtlischen Verwalters trauen dürfte!!! Die Briefe in den Händen der Bauern veranlassen sie nur zum Nachgrübeln über ihre Rechtsverhältnisse, in welchen sie mit ihren Gutsherren stehen; bei jeder Kleinigkeit stecken sie sich dann hinter rechtsliebende Advokaten, die freilich nur ein sehr kleines Häufchen ausmachen; fangen Prozesse an, und schreien nichts als über Ungerechtigkeiten der Gutsherrschaften; ich stimme daher dem Verfasser des so betitelten Fürsten des 19ten Jahrhunderts bei; die Bauern in der Einfalt zu erhalten! Sie sollen gar nie lesen und schreiben lernen! — da brauchten sie auch keine Briefe, und den Hrn. Verwaltern, auf denen ohnehin sehr viele Last liegt, wäre große Mühe und Arbeit benommen! —

ähnliche Beschwerde hatten, so lange die briefsmäßige Stift zu geben, bis man ihnen die Briefe darüber aushändigen wird q).

Der Hofmarksherr von Förchtl behandelte sie als widerspenstige Unterthanen, ließ sie in Gefängnisse werfen, und drohte, sie so lange darin zu behalten, bis die Stiftsgebühren erlegt sein würden r).

Zwölf

---

q) Da sieht mans, wie die Kerls gleich aufbegehren! Sie machten zuletzt noch gemeine Sache gegen ihre vorstehenden Verwalter! Sie griefen wohl selbst noch die herkömmlichen Gerechtsamen der Gutsherren an! Diesem muß man vorbeugen!

r) Dieser Herr weis in forma zu procediren! Daran mögen sich andere Gutsherren ein Beispiel nehmen, vorzüglich solche, die ihre Ahnenvorrechte, und die durch selbe, dem Gebrauche nach, auf sie übertragenen Gerechtsamen, (wovon freilich Vernunft und Recht nichts kennt) gutsherrliche Erbsünden zu nennen pflegen. Solche Läsierer — gegen ihre angebohrnen Rechte treulos — versteht nur ein schlauer Königsfeld und Förchtl zu Recht zu weisen.

Zwölf Unterthanen stellten sich am 30. Okt. bei uns, legten das widerrechtliche Verfahren ihres Hofmarksherrn vor, und bezogen sich auf die ohnehin fühlbaren Zeitumstände, und die Nothwendigkeit, die die im Gefängniß sitzenden Unterthanen zu ihrem Anwesen und zur Bedienung der französischen Quartiersmänner fodert s).

Wenn wir gleich einer Seits die Entlassung der Unterthanen, und anderer Seits die Bezahlung der Stiften anbefohlen haben, so war es unsere Pflicht, die Unterthanen dagegen zu versichern, daß wir ihnen die Briefe allernächstens zustellen lassen werden.

Auffallend war es aber, daß Hofmarksherr und Hofmarksverwalter, einer den andern der Unrichtigkeit und Zurückhaltung der Briefe beschuldigte t).

Ersterer gestund es selbst, daß in den Mutterprotokollen, und in den herausgeschriebenen Haus-

s) Ganz recht! der squalor carceris soll sie lehren, was eine gnädige Herrschaft vermag!

t) Sichtbar liegt da ignorantia facti zum Grunde, die juxta Cod. civ. P. I. cap. I. §. 7. et ibid. in not. nicht angerechnet wird.

Hausbriefen der Unterthanen, Zwischenräume gelassen wären, in welche man nach Belieben Geld- oder andere Prästationen nachtragen könnte. Wir überzeugten uns nachhin in den abgefoderten und eingeschickten Briefen, wovon wir 143. an der Zahl schon von 1792. an als uneingehändigt, aber doch alle bezahlt, vorlegen können, von dieser Wahrheit selbst u).

Einiger dringenden Gläubiger wegen mußte über das Gut Weng ein Aktivanschlag hergestellt werden, und wir trugen gelegenheitlich dem dahin abgeordneten Kommissär auf, auch über dieses widerrechtliche Verfahren Einsicht zu nehmen, und den Unterthanen die Briefe zuzustellen.

Wenn gleich der Hofmarksinhaber von Förchtl bei der im Jun. 1800. angefangenen Kommission, die durch den feindlichen Einbruch unterbrochen wurde, nichts gegen eine solche nothwendige Berichtigung einzuwenden wußte, so fiel es ihm doch

---

u) Das nenne ich Vorsichtigkeit gegen mögliche errores calculi! denn so läßt sich allzeit die entweder von der gnädigen Herrschaft, oder der gestrengen Verwaltung calculirte Summe ohne einer Rasur, die valorem documenti angreift, in den Brief hinein tragen! —

doch bei Fortsetzung der Kommission im gegenwärtigen Jahre ein, das Ganze zu hindern, und er bewirkte durch Höchstdero Hofrath den Instand, daß diese Briefe den Unterthanen nicht behändigt werden durften, sondern erst Bericht mit Anlegung der Akten erstattet werden sollte x). Es ist zwar dieses zurückgeblieben, doch hat der Kommissär in seiner Bearbeitung des Gutsanschlages gar nicht ausweichen können, daß ihm nicht die Fehler in den Mutterprotokollen und Briefen, und die Einfoderung der widerrechtlichen Laudemien, aufgefallen wären.

Hierüber verdient daher nicht unbemerkt zu bleiben:

1) Hat man wohl je gehört, daß ein Erbrechter, wenn sein Weib stirbt, das Erbrecht verliert und neuerdings Erbrecht nehmen, oder auch nur zur Hälfte wieder an sich kaufen solle, wie es dem Wirthe Gastl in Weng gemäß dem Erbrechtsbriefe vom 13. Okt. 1799. auferlegt wurde? Welch unglaubliche Laudemialbedrückung, wenn,

x) Wahrscheinlich war v. Förchtl der Gerechtigkeit seiner Sache gewiß, und wollte nur einer Prostitution begegnen, die seine rittermäßige Unschuld kränken dürfte! —

wenn, wie es zu Weng ist, wo man vier Fälle, als: den Todfall, den Erbanfall, der Erben Abfahrt, und den Zustand laudemirt, und sich zwei ganz, und zwei halb bezahlen läßt, ein Unterthan in einem Zeitraume von einem Jahre bei 2500 fl. bezahlen muß. y) Die auffallendste Unwahrheit zeigt der lezte Erbrechtsbrief vom 13. Okt. 1799. gegen den vom 25 Jun. 1798., wovon der jüngste sich darauf bezieht, als wenn Gastl eine halbe Erbrechtsgerechtigkeit erhalten hätte, wovon aber in dem vorgelegten ersten Erbrechtsbrief kein Wort enthalten ist.

2) In der nachgetragenen Beschwerde der Unterthanen vom 6. Jul. 1801. (Litt. I.), worinn sich dieselben auf die augenscheinliche kommissionelle Ueberzeugung bei der Vorlage der Briefsprotokolle berufen, führen sie wiederholt an, daß

nebst

---

y) Dafür weis der gestrenge Hr. Verwalter eine unfürdenkliche Observanz aufzuweisen. Und Gastl sollte froh gewesen seyn, daß die gestrenge Verwaltung nur vier Fälle beitrieb. Andere Seinesgleichen wissen noch mehrere Fälle mit kundlichem Rechte anzusetzen (s. v. Vachiery oben angeführte Abh.).

nebst den Männern auch die Weiber Erbrecht nehmen müßten. z)

Im ganzen Civilkodex ist doch nicht eine Silbe, wodurch auch nur ein ähnliches Herkommen, Privatobservanz oder res judicata gebilligt würde, sondern man will hiedurch den im 4. Th. 7. Cap. §. 11. so deutlich enthaltenen Wesenheiten, wann ein Laudemium genommen werden könne und dürfe, spotten, oder zeigen, daß man mit den Unterthanen nach Belieben schalten und walten könne, die sich das Beschwerdeführen bei vorgesezten Justizbehörden von selbst vergehen lassen; denn meistens bleibt das Unrecht blos einem Zufalle zur Enthüllung und Gutmachung aufbehalten. a)

3) Wäre

---

z) Mann und Weib sind ein Leib; es hat mit dem Manne den nämlichen Gutsgenuß; es muß daher auch gegen die gnädige Herrschaft erkenntlich sein! —

a) Nicht so! man muß die Stellen des Cod. civ. gegen einander stellen. P. I. Cap. II. §. 15. ist die Wirksamkeit der Observanz sanktionirt. Der Gebrauch, die Thathandlung, giebt Recht und hebt Recht, wie es der Gebrauchende — der Handelnde

3) Wäre nicht der Leibbrief des Wirthes Gastl vom 25. Jan. 1798. im separirten Akt ad Nr. 3. schon ein redender Beweis, wie man darinn gerade dort, wo es auf die Geldprästationen ankömmt, einen Raum zu welch einer immer gefälligen Einschaltung einer größern oder mindern Summe gelassen hat; so könnten wir noch aus den Kommissionsakten des Gutsüberschlags unzählige Data anführen, die die Wahrheit solcher Vorbehaltungen in den Mutterprotokollen und den ausgefertigten Briefen darstellen, wovon aber auf Besprechen die contrahirenden Unterthanen gar nichts wußten, und worüber sie in ihrer obangeführten Beschwerde vom 6. Jul. Meldung machen.

4) Es ward alles dieses gemäß des Extrakts aus dem in den Monaten Mai und Jun. vorgenommenen Kommissionsgeschäfte (Litt. K. et L.) gar nicht widersprochen, sondern der Hofmarksherr von Förchtl drückt sich hierüber in seinem

---

de für gut findet. Man sage nur nicht, die Stände concurriren nicht zur Gesetzgebung! Concurriren sie nicht ipso facto durch Thathandlungen? — Ich möchte fast sagen, sie haben durch ihren Gesetzschlüssel mehrere Gesetze gemacht, als es einer fürdauernden Gesetzgebung nur einfallen könnte!

Berichte vom 22. Nov. 1800. (Litt. M.) folgendermassen aus:

„Mehrere Briefe sind angefangen und nicht ausgeschrieben, sondern Spatium gelassen, so, daß man gar nicht wissen kann, an oder für wen der Brief ausgestellt werden solle. b) In den mehresten Briefen sind die Grundstiften und Prästationen so vorgetragen, daß Erbrechter alle Jahre fl. Kr. Scharwerksgeld, fl. Kr. Stift, im Ganzen fl. Kr. bezahlen muß; ist aber nichts weniger als eine Zahl exprimirt.“

In einem weitern Bericht vom 20. Febr. 1801. Nro. 13. überließ derselbe sogar Ew. Kurfürstl. Drchtl. ꝛc. von Oberst-Inspektions wegen, wie in ein solch landesverfassungswidriges Benehmen eines Beamten Einsicht genommen werden solle, indem derselbe nur Sporteln und Taxen

b) Vielleicht waren es gar schon vor der Verhandlung in ruhigen und müssigen Stunden geschriebene Formularien, um im Falle der wirklichen Verhandlung sie gleich zur Hand nehmen zu können! — Das ist ja vorsichtig, aber nicht ahndungswürdig! —

Taxen eintrieb, aber die Geschäfte nicht besorgte. c)

Ganz anders hingegen spricht

5) Der Verwalter in seiner Erklärung vom 19. Jan. 1801. (Litt. N.), daß die Vollendung und Aushändigung der Unterthans-Briefe nur dadurch gehindert worden wäre, weil titl. von Förchtl noch einen beträchtlichen Rest heraus zu bezahlen hätte. Der Hofmarksherr also, über dessen unedles Betragen die Unterthanen allgemein klagten, und der doch immer zu Weng anwesend ist, hat den Beamten ohne halbjährige Aufkündigung des Dienstes entsezt, um die Verwirrung sicherer fortzusetzen, und seine Schuld mit der des Verwalters zu decken. d) Aber ge-

c) Es ist aber auch jenes wichtiger, als dieses; wie könnten sonst die gnädigen Gutsherren und die gestrengen Hrn. Verwalter leben! Diese sind nicht blos die gutsherrlichen Schreibmaschinen, sondern hauptsächlich Financiers.

d) Wie kann man doch dem Hrn. v. Förchtl eine Schuld beylegen: es ist ja der Verwalter, der die Geschäfte führt und betreibt. Er ist ein würdiger Patriot, der höchstens — connivirt, wenn aus einem Unrechte seinem Beutel etwas zufließt! —

rade die nämlichen Bedrückungen werden bei dem zweiten Hofmarksbeamten seit dem Abstande des Verwalters Vogel ausgeübt; denn der dermalige Verwalter hat mit Wissen und auf Befehl seines Herrn, auch gegen die Einwendung des Kommissärs zur Zeit des geführten Geschäfts, von Lehenunterthanen nach 3 und 3 1/2 Fällen die Relevien eingebracht. e)

Wir belegen durch einen besondern Akt, und zwei Extrakten aus dem Lokalkommissionsgeschäfte (Litt. O. et P.), wie einige Unterthanen schon vor vielen Jahren sich nicht nur über das Uebermaas der Relevien, sondern noch mehr über die Weigerung bei uns beklagten, daß man ihnen gar keine Lehen= und Expenszettel ausstellen wolle. Wirklich hat sich auch, da die gesamten Lehenunterthanen zur Liquidirung erscheinen mußten, häufig das Uebermaas gefunden; f) denn einige von ihnen erboten sich sogar, eher die lehenbaren Grundstücke gänzlich fahren zu lassen, weil sie nicht einmal

---

e) Dieses ist wahrscheinlich zu Weng observanzmässig, oder herkömmlich, also Recht! —

f) Es kömmt erst darauf an, auf welcher Seite richtiger kalkulirt wurde! —

mal so viel werth wären, als das Relevium und die Gebühren betrugen. g)

6) 143. Gerechtigkeitsbriefe, die seit 1792. den Unterthanen nach der Beilage (Litt. Q.) noch nicht zugestellt wurden, und wofür dieselbe so schnelle als prompte Bezahlung leisten mußten, sind doch das wahre Gepräge, wie diese guten Leute das Spielwerk ihres Hofmarksherrn und der Verwalter waren. Es ist in Baiern von Wichtigkeit, wenn dem Unterthan sein Brief verlohren geht. Er hat einen schweren — bald unmöglichen Beweis auf sich; denn der Gerechtigkeitsbrief ist ein wesentliches Stück der Emphytteus, und der Grundhold, der denselben nicht aufweisen kann, wird für einen bloßen Pächter geachtet. Wenn also Unterthanen fodern, was ihnen so heilig sein muß, so wartet Gefängniß auf

---

g) Das sind leere Vorgeben! denn die Lehenleute konnten doch die Relevien bezahlen; das Geld dazu mußten sie ganz natürlich aus dem verliehenen Gute gewinnen. Folglich, was sie bezahlen, ist selbst ein aus der Gnade der Herrschaft Gewonnenes: ist nun das Bezahlte viel oder wenig, so fließt es doch aus der Gnade des Lehenherrn, ohne dessen Gnade sie ja gar nichts hätten! —

sie, oder sie müssen sich noch Geld durch Anlangen an die höchste Stelle kosten lassen, um eine einfache Urkunde zu erhalten, die man ihnen dort, wo sie selbe bezahlten, pflichtmäßig hätte zustellen sollen. h)

7) Wenn man selbst die Bestimmung der Emphyteus nach den Worten des Kodex darstellt; so sieht man, daß dieselbe nur in einem unbeweglichen Gut gegen gewisse Verreichnisse verliehen wird, auf welchem man eine Grundgerechtigkeit und das nutzbare Eigenthum, jus reale, et dominium utile, erlangt. Nur das unbewegliche Gut ist also mit dem nexu emphyteutico befangen, die todte und lebendige Fahrniß aber ist und bleibt allodial, und hiemit kann der Grundhold als wahrer Eigenthümer ohne Rückfrage thun, was er will.

Würde

---

h) Ist das ein Lärmen mit den Gerechtigkeitsbriefen! sie sind ja doch nur ein Beweis der herrschaftlichen Gnade, und die Herrschaft bleibt ja um Geld und unterthänige Worte so oft gnädig, als man es nur verlangen kann. Für den Beweis der Gnade der Herrschaft biethet die Praktik den Bauern für die herkommlichen Taxen nach Belieben Bewährungsmittel dar.

Würde Frhr. von Kreitmair in Notis ad Cod. civ. Part. 4. Cap. 7. §. 17. No. 2. sich nicht selbst schon ausgedrückt haben: „Auf die todte und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß, oder andere Mobilia, kann der Grundherr nie Anspruch machen, sondern sie sind ein ganz freies eigenthümliches Gut, welches weder für eine Pertinenz zum Erbgut geachtet werden mag, noch sonst eine Konnexion damit hat;" so wird ja selbst der Baron Schmid Tit. 21. Art. 8. zu seiner Zeit schon deutlich genug gewesen sein: „Mobilia rusticorum propria sunt, nec cum jure emphyteutico ullam connexionem habent." i) Und doch nimmt man noch heutiges Tages die Laude-

---

i) Was können wohl diese beiden Herren Commentatoren beweisen? — sie haben wahrscheinlich nie bey einer Hofmarksverwaltung prakticirt. Sie zeigen alle beide viele Kenntniß von der Lage der damaligen Gesetze, aber hie und da fehlt es ihnen an der Praktik. Dieses erhellt offenbar, wenn sie von der Nichtlaudemirung der Fahrniß reden. Wären diese beiden Herren in die praktische Schule eines Hrn. v. Förchtl, Königsfeld, Tättenborn und ihrer Konsorten gegangen, sie hätten gewiß manchmal noch bessere Finanzquellen für die Gutsherrschaften aufgefunden!

mien von der Fahrniß und Mobiliar-Vermögen, wenn gleich über diesen Artikel gar kein Herkommen, Privat-Observanz und res judicatae aus dem Gesezbuche vorgezeigt werden können, die diese Ungebühr im geringsten decken würden. k) Hätten auch die Wengischen Unterthanen in der Beschwerde vom 6. Jul. dieses nicht berührt, so wäre es durch die Kommission schon aufgedekt gewesen, und nie kann man ein so schädliches Unwesen forttreiben lassen. l)

7) Es

---

k) Als wenn nicht D. Observantius auch nach herausgegebenem Codex noch Gesetzgeber geblieben wäre. Ist doch eben im Cod. civ. P. I. C. II. §. 15. n. 5. die Legislatur des D. Observantius und des Magnus Freiherrn von Herkomman ausdrücklich sanktionirt? — Ihre Aussprüche derogiren sogar allgemeine Gesetze.

l) Der Fehler liegt darinn, daß man zu solchen Kommissionen keine Gutsbesitzer ernennt! Nur diese können eigentlich wissen, was hier Rechtens sey; andere Kommissärs arbeiten in solchen Fällen mit keinem Interesse; oft fehlt es ihnen an der Hofmarkischen Praxis, die fast an allen Orten ihre eigenen herkömmlichen Modificationen hat. Die landschaftliche Verordnung könnte sich bei ihren Committenten

recht

7) Es ist die gesezliche, vernünftige und allgemeine Regel immer die, daß bei dem Uebergang eines Guts von einem Besizer auf den andern, wie dieser auch immer beschaffen sein mag, nur ein einfaches Zustands-Laudemium genommen werden dürfe, und davon, obwohl dieser Anfall allein gar nicht mehr existirt, führt Freiherr v. Kreitmair in Notis ad §. 11. Cod. civ. P. IV. Cap. 7. des Bar. v. Schmid Art. 21. Nro 11. Meinung an: „Das Laudemium, der Anfall, ist überhaupt eine verhaßte Sache, bei welcher man im Zweifel wider den Grundherrn sprechen soll, m) und

---

recht sehr empfehlen, wenn sie einen Mann besoldete, der alle ständischen Localobservanzen sammelte, und sogar auf der hohen Schule besonders lehrte. Dann könnte man so manchen Widersacher der ständischen Vorrechte, als einen Observanzunkundigen, ex capite ignorantiae juris attaquiren: denn 1) ist Observanz, im Sinne eines baierischen Landstandes, Recht, und 2) hätte sie jeder Jurist wissen können und sollen, denn sie wurden öffentlich gelehrt. Diese Imputativität einer Observanz als Rechts-Urkunde könnte manchmal eine sehr gedeihliche Finanzquelle für die Hofmarksherren werden!

m) Sehr gut, daß B. von Kreitmairs Meinung nur eine privat Meinung ist! —

und Art. 24. Nro. 31. sagt Baron von Schmid: Semper enim Laudemiorum & Releviorum materia tanquam odiosa, & juri communi contraria potius restringenda, quam extendenda & amplianda est.“

Das Abfahrtslaudemium ist dermalen die einzige rechtliche mögliche Ausnahme im Geseze. n) Das Unrecht der Mittelfälle aber ist in dem Cod. civ. IV. Thl. Cap. 7. §. 11. Nro. 9. durch die klaren Worte entschieden: „Kann der Grundherr von dem abgestandenen Maier der Abfahrt wegen nichts fodern, sondern muß sich mit dem Anfall, welchen der neue Maier obverstandenermassen zu bezahlen hat, begnügen, außer, wo beede Laudemia zugleich bei dem Gut von Alters Herkommens sind, welchen Falls es zwar noch weiter, jedoch ohne mindeste Ausdehnung, sowol in Modo, als sonst bei sothanem Herkommen, sein Verbleiben hat; mehr als zwei Fälle aber sollen, mit Einschluß obverstandener Abfahrt, wo

n) Vergl. das oben in der Einleitung Gesagte! Eine rechtliche Ausnahme? — Sie gründet sich im Herkommen juxta cod. alleg.; gut, daß doch wenigstens einmal der Hr. Berichtsverfasser dem Herkommen seinen Werth beilegte!

wo solche Herkommens ist, hinführo niemal mehr genommen werden, non obstante pacto, consuetudine, vel praescriptione etiam immemoriali."

Nicht ein Ort wird zu finden sein, wo ein einfaches Laudemium, der Zustand allein, gebräuchlich wäre; man nimmt deswegen zwei Fälle, weil man sie nimmt. Der Frhr. von Kreitmair sagt in Notis ad Cod. civ. P. IV. Cap. 7. §. 11. Nro. 14. Litt. b. „Wie sehr diese interessirte Kunstgriffe und Laudemien-Machereien unter unsern Landpraktícis, welche nur bei dem Meister Weixer ausgelernt haben, in Sterbfällen vor diesem in Uebung gewesen sind, ist schon oben Not. 5. von uns bemerkt worden, und dieses ist auch eben dasjenige, was unser Codex hier so sehr misbilligt, und mit Wiederaufhebung aller dagegen vorschützender Gedinge und Verjährungen hinführo gänzlich abstellt; denn daß dergleichen Pacta et Consuetudines, oder, besser zu sagen, landschädliche Mißbräuche und Excessen, entweder an sich nullo jure bestehen, oder wenigstens aus landesfürstlicher Macht pro bono publico per legem generalem cassirt und aufgehoben werden können, haben die kurfürstl. Justizdicasterien in ihrem er-

statte-

statteten Gutachten so gründlich als weitläuftig deduzirt. o)

Um aber auch zu hören, was Frhr. von Kreitmair in Notis ad 5., worauf er sich hierinn bezieht, für Gesinnungen von diesen Mittelfällen, insbesondre von dem Todfall, hatte, so ist dienlich, ihn darüber sprechen zu lassen: „Bei Sterbfällen wurde vor diesem hier zu Lande nicht nur an vielen Orten der Todfall, sondern auch nebst demselben folgende Laudemia, und zwar die Abfahrt für den Verstorbenen, und der Anfall von seinen hinterlassenen Erben insgesamt, hiernächst aber, wenn das Gut Einem aus ihnen allein, oder Extraneo überlassen worden ist, die Abfahrt von den Uebergebern, und der Anfall von den Uebernehmern, folglich, ohne den Todfall, gemeiniglich

o) So hat B. von Kreitmair, als Staatskanzler, schreiben können: allein hätte er sich von dieser Qualität hinweg, und zu der als nachheriger Hofmarksherr hingedacht, so hätte er gewiß dem Meister Weixer beigepflichtet; und seine Frau — die eigentlich die Hofmarksfrau von Ofenstetten war — hätte diese Stelle einmal gelesen haben sollen, o! sie würde dem Herrn Staatskanzler gewiß seine voreilige Feder abgestumpft haben.

niglich vier Fälle genommen. Von dieser landverderblichen Geldschneiderei, womit mancher Beamte bei seiner Herrschaft nur le bon valet zu machen gesucht, und des Nachrechts halber sich nicht dabei vergessen hat, schreibt Pichler: Haec diabolica ratio emungendi, et ad incitas redigendi pauperculam gentem rusticam cedit in evidentem perniciem Reipublicae, cujus praecipua basis est gens rustica. p) Gleichwie demnach solche an sich allezeit eine injustificable Sache gewesen ist, so hat man sie auch in unserm Codice desto unbedenklicher abgeschafft; denn der Todfall, oder das

---

p) Ist etwa nicht gar das stinkende Bauerngeschmeiß der erste und vorzüglichste Stand? — Dieses demokratischen Herrn Pichlers Werk sollte man, wegen seines verderblichen Inhalts, nicht nur verbiethen, sondern öffentlich verbrennen. Ueberhaupt wünschte ich eine aus Rittern und Prälaten niedergesetzte Zensur-Commission, die über die die ständischen Excesse und Unfuge betreffenden anonimen Schriften strenge Wachsamkeit hielt. Käme mir nur einmal so ein Calumniant gegen die unschuldigen Stände vors Gesicht. Bei meiner Seele, ich denunzirte ihn, und stekte bey der Execution selbst eine Fackel unter dem Scheiterhaufen, worauf er verbrannt werden müßte! —

das Mortuarium, gebührt sich nur von Verlassenschaften leibeigner Leute, ist also mit der Emphyteusi und dem davon abhangenden Laudemio nicht compatibel, mithin ein bloßer Exzeß und grober Mißbrauch, welcher vim legitimae consuetudinis ohnehin so leicht nicht hat erlangen können.

Also schon damals waren die Dikasterien gegen diese Mißbräuche und doch sind sie bald ein halb Jahrhundert hindurch nicht allein geblieben, sie scheinen sich sogar vermehrt zu haben.

Damals schon stimmte der Frhr. von Kreitmair den Justizstellen bei: Daß Ew. kurfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. ohne Prozeßgestattung von landesfürstlicher Macht pro bono publico per legem generalem diese groben Mißbräuche vertilgen sollen und können. q)

Der

---

q) Das war offenbar ein übereilter Machtspruch, der den Ständen die herkömmliche Willküre in Sachen, die von ihrer Gnade abhängen, weder benehmen, noch beschränken konnte. Ich sage „übereilt" um so mehr, da B. v. Kreitmair selbst als Gesetzprojectant, das Herkommen, als über die Gesetze erkannte.

Der §. 11. und die am Schlusse angefügte Clausula anteriorum derogatoria & cassatoria, und die vom Frhrn. von Kreitmair ex Notis ausgehobenen Stellen, zeigen also, daß es schon vor 46 Jahren nicht so fast auf das Wohl einzelner Unterthanen, als auf Belebung der National Industrie, auf Erhaltung der Ordnung und Wohlfahrt des Staats abzwekte; denn wo der Fleiß und die Industrie so empfindlich und ewig gestraft werden, da erhält der Schlendrian und die Trägheit das Bürgerrecht. Deswegen sagt Frhr. von Kreitmair hierüber sehr schön in Notis ad Cod. civ. P. IV. Cap. 7. §. 11. Nro. 14. Litt. b. „Es liegt dem gemeinen Wesen, zumal in einem Getreidlande, gewiß alles daran, daß der Bauer und Unterthan bei Kräften erhalten, sohin durch übermäßige Laudemia nicht gleich bei dem Gutsantritte zum Bettler gemacht und in einen solchen Stand gesezt werde, worinn er weder sich, noch dem Landesherrn und Publico, auch am Ende der Gutsherrschaft selbst, wenig, oder gar nicht nützlich sein kann." r)

8) Man

---

r) Weit gefehlt; den Bauer muß man gerade leben lassen, sonst wird er muthwillig und zulezt noch selbst gegen seine Herrschaft aufrührerisch,

8) Man hat bei Durchgehung der Briefsprotokolle, besonders bei den Lehenunterthanen zu Weng, gefunden, daß bei jedem Gut wieder eine besondere Observanz ist, und bei dem einen 2 — bei dem andern 3 — bei dem dritten 3 1/2 Fälle genommen worden sind! Dieses gesezwidrige, willkührliche Verfahren, wodurch der Unterthan nicht mehr vom Staate, sondern von der Laune des Grundherrn abhängt, kann nicht geduldet werden, und gehört in die Schule des Weixers, wo-

von

---

rerisch, die zuvor ihre hohe Gnade an ihn verschwendete. Der Bauer ist und soll nur das geldreichende Instrument der zum freien Leben gebohrnen Gutsherren sein. Es hat der anonime Verfasser des Hanns Sachs von Straubing, meines Erachtens, ganz recht, wenn er sich S. 11. darüber aufhält, daß die Bauern und Bäuerinnen in Seiden, Gold und Silber aufziehen. Für den Bauern gehört der Kittel; Seiden, Gold und Silber schicken sich nur für gnädige Herren: diesen steht es zu, mit den vom Bauern herkömmlich erholten Thalern zu spielen. Die Bauern-Canaille ist zur Arbeit, der Ritter hingegen zum Wohlstande (!) gebohren.

von Frhr. von Kreitmair vorhin gesprochen hat. s)

Alle Mißbräuche, die nicht im Codex schon präzis abolirt sind, und sich noch unter dem dunkeln Vorwande des Herkommens in Uebung erhalten haben, sollen gehoben werden; denn hieraus sind die so vielen Laudemial Prezesse und Unterthans-Bedrückungen geflossen. Sie müssen aus ihrer Dunkelheit hervor gezogen werden, das zwar bei dem Laudemio §. 11. Nro. 9. der Fall schon war, und doch wegen dem Vorbehalt des Herkommens so wenig genüzt hat.

Ehemals erhielten die Grundherren in den meisten Fällen, nämlich so oft Kinder, Kindeskinder, oder Anverwandte vorhanden waren, gar kein Laudemium, wie es Baron Schmid Tit. 21. Art. 24. Nro. 31., und Baron Kreitmair in Notis ad Cod. civ. Part. 4. Cap. 7. §. 11. Nro. 3. erklärt, Form. „Wann selbes von dem Innhaber auf seine Kinder, oder Descendenten kommt; denn diese bezahlen nur das Schreib- und Sie-

s) Diese politische Willküre ist gerade recht, um schon den Gedanken der von den Jakobinern so-sehr gepriesenen Gleichheit in dem Bauernvolke zu ersticken.

gelgeld für die Briefserrichtung, nicht aber das Laudemium, weil sie schon bei Lebszeiten ihrer Eltern oder Voreltern das quasi Dominium in bonis parentum haben." t)

In ältern Zeiten saß also manche Familie hundert oder zweihundert Jahre auf dem Gut, ohne daß von dieser Abgabe eine Rede gewesen wäre, und izt dürfte man ein großes Prämium für den Ort bestimmen, wo dieses gemeinnützige Gesetz nicht vertilgt worden wäre. Man zweifelt gar nicht mehr daran, (von Seitenverwandten ist gar nicht zu reden) daß Kinder und Kindeskinder die Laudemien bezahlen müssen. Der Hofmarksinnhaber von Förchtl foderte sogar beim Tode des Weibs des Erbrechters Laudemien. u)

Zu wünschen wäre nur, daß Cod. civ. P. 4. Cap. 7. §. 11. Nro. 5., so deutlich er anfangs gesprochen, nicht doch wieder dem Mißbrauche freien

---

t) s. Obige Einleitung.

u) Mit Recht! denn es ist ein Veränderungsfall, wodurch des Weibes, der Anheurathung zu Folge, vom Manne vertrettenen Rechte, in dem Manne wirklich confundirt werden. Ecce! die Praktik lehrt den wahren spiritum legis!

freien Spielraum durch die Schlußworte gegeben hätte: „Wird von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt, ausgenommen, wo von unfürdenklichen Zeiten ein anders hergebracht ist. x)

Nun ist es gewiß im ganzen Lande hergebracht, und derjenige, welcher es in dem Jahre, als das Gesetzbuch zum Vorschein kam, zum ersten Male von Kindern genommen, und fortan sich daran gehalten hat, ist heutiges Tages im Besitz, und man wird keinen Fall aufzeigen können, daß die Unterthanen, die das Streiten und die Mißgunst ihrer Grundherren aus andern Ursachen fürchten müssen, klagbar aufgetretten wären; nur durch zufällige Einsicht der Briefsprotokolle wird diese Wahrheit manchmal ans Licht gestellt. y)

 9) Wenn

x) Der Codex blieb sich consequent: denn er sagt P. I. Cap. II. §. 15. „der Gebrauch — oder die Wiederholung mehrerer Handlungen, gebe Recht.“ Er kann am spätern Orte nicht mehr nehmen, was er am frühern gegeben hat.

y) Welches Unheil wird nicht durch das Nachgrübeln in die Alterthümer zubereitet! Ich rathe allen Hofmarksherren, die sich solcher — vielleicht

9) Wenn gleich die Taxordnung von 1735. Fol. 55. deutlich erklärt, daß nur bei den Veränderungen der Gutsgerechtigkeiten, die zu den Gotteshäusern und milden Stiftungen gehören, die althergebrachten Tisch- und Weingelder, — Leikaufs- Abbruchs- und Handlungsgelder aber gar nicht genommen werden dürfen, so zeigt die aus dem Wengischen Kommissionsakt genommene Beilage (Litt. K.), daß man die Tisch- und Weingelder auf alle Laudemialfälle und Gutsveränderungen extendirt habe. Ja! sogar nebst diesem noch die Leikaufe eingebracht habe, die man zur Ansicht eines nachfolgenden Gutsbesitzers als unpassirlich bemerkt hat.

Da wir nun überzeugt sind, wie sehr Euer Kurf. Durchl. ꝛc. ꝛc. das Wohl Höchstihrer Unterthanen am Herzen liegt, wie geneigt Höchstdieselben sind, die Laudemialgesetze solcher

Art

---

leicht unschuldig eingeschlichener Erpressungen, oder, wie sie die Calumnianten der Stände nennen, solcher juridisch praktischer Diebstähle, bewußt sind, diese Briefsprotokolle zu verbrennen, um nicht über unschuldige (!) Fehler etwa gar noch verantwortlich gemacht zu werden.

Art von Dunkelheit und Widersprüchen frei zu machen, und den Wucher seine Auswege zu vereiteln, die derselbe selbst nach der Sprache des Baron Schmids und Kreitmairs längst schon durch erdichtete Mittelfälle erfunden und bisher noch nicht abgelegt hat, und endlich bei den Unterthanen die gelähmte Schwungkraft zur Industrie wieder rege zu machen; so bitten wir, weil wir uns in solchen auffallenden Mißbräuchen pro bono publico an die höchste Landesherrschaft wenden sollen, gehorsamst:

1) fest darob zu halten, was der Cod. civ. P. IV. Cap. 7. §. 11. Nr. 9. so deutlich schon verordnet hat, daß in Regula nur ein Laudemialfall, der Anfall zu 5 pCto., genommen werden dürfe.

2) Die Abfahrt aber soll gänzlich, besonders bei den Veränderungen durch Tod, Gant, oder Kaduzität abgeschaft sein, und nur allein mehr bei Käufen und Uebergaben, und dort nur mit 2 1/2 pCto. statt haben z). Hingegen

z) Dazu muß Ich Freiherr v. Herkomman auch etwas zu sagen haben; ich — ich stehe der Ge-

3) Alle andere, wie immer Namen habende Laudemialfälle können, nach dem deutlichen Inhalte der Gesetze, und zwar in die Zukunft gegen Rückgabe des Duplums an den Unterthan, nicht mehr gestattet werden.

4) Soll die Stelle in Cod. civ. P. 4. Cap. 7. §. 11. Nr. 2., gegen die so vielfältig gehandelt wird, erneuert, und dergestalt geschärft werden, daß derjenige, der sich unterfängt, von der Fahrniß und anderm Mobiliarvermögen Laudemien einzubringen, das Triplum an den Unterthan bezahlen solle.

5) Bei schwerster Ahndung und Einziehung der Jurisdiktion, wenn der Grundherr auch Gerichtsherr ist, den fast unglaublichen Fall, auch dort, wenn des Erbrechters Weib stirbt, ein

neues

Gesetzgebung nicht nur **sichtbar** an der Seite, sondern ich weis noch in **geheimere Klüfte** einzuwirken, wodurch ich die Machtsprüche jener zu verfinstern, und dagegen meine Fackel der Allgemeingültigkeit anzuzünden wohl verstehe; ich lasse mich so leicht nicht exiliren, wenigstens, so lange die löbliche Standschaft nicht gegen meinen Schild treulos wird!

neues oder auch halbes Erbrecht wieder zu fodern, zu verbieten.

6) Die Schätzungen der liegenden Gründe und Güter nicht so hinterlistig, wie man bei der gekauften Wiese des Mitterlehners das Beispiel hat, mehr zu gestatten, sondern auch dem Grundholden zu erlauben, Schätzmänner vorzuschlagen, und mit denselben der Schätzung beizuwohnen, jedesmal die laudemialfreie todt- und lebendige Haus- und Baumaunsfahrniß, Kapitalien und Getreide abziehen zu lassen, und vor Allem den Schätzmännern die Art und die Beschaffenheit der Gerechtigkeit, die der Grundhold zu genüßen hat, und die landesherrlichen sowol, als grundherrlichen Abgaben, die Grundbürden und Dienstbarkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten wohl erklären, und zu solchen Schätzmännern verständige und rechtschaffene Bauern nehmen zu lassen; „denn die landesherrlichen und grundherrlichen Prästanden,“ sagt der Freihr. v. Kreitmair in Not. Cod. civ. P. 4. Cap. 2. §. 29. Nr. 4. „nebst dem, was die Ehehalten und Taglöhner erfodern, wie auch das Viehfutter, und der Unterhalt der Dach und Fach, Schiff und Geschirr, desgleichen die selbstige Mühe und Ar-

 beit

heit in Hau- und Bauung des Guts, samt den Grundbürden sollen bei dem Gutsanschlag vor allem andern abgezogen werden, und was nun deductis deducendis noch übrig bleibt, dieses, und kein anderes wird dem Grundholden effective verkauft." So hätte man von Seite des Hofmarksgerichts Puch im Erlbach verfahren sollen, und nicht, wie es die nachgetragene Vernehmung (Litt. R.) seines noch lebenden Schätzungsmannes bezeugt, daß bei der Schätzung weder Eigenthümer der Wiese, noch der Käufer gegenwärtig war, daß ihnen nicht erklärt worden, ob die Wiese ein eigenthümliches, oder mit einer Grundgerechtigkeit belegtes Gut sei. a)

7) Ver-

a) Hebe man lieber gar die Laudemien auf! — Dieses sind jakobinische Vorschläge, die nur dahin zielen, die Stände — die mächtigste Stütze der Regentschaft — arm zu machen, und sie zum arbeitsamen Stande herabzuwürdigen. Das geht nicht an! Die Geburt schon befreiet sie von der Arbeit, die der Volkskanaille bereitet ist. Wahrlich! die schon vermoderten Ahnen möchten sich im Grabe umkehren, wenn sie die durch ihre Erzeugung in die Nachkommenschaft gelegten Rechte so dahinschwinden sähen!

7) Verdient die Taxordnung, wenn die Beamte noch von ungewissen Sporteln fernerhin ihren Unterhalt suchen sollen, eine Reformation, weil die dermalige manchmal von den spitzfindigsten Juristen, vielweniger von den Bauern, nicht verstanden, und von ein- und anderm Beamten (es giebt viele auch rechtschaffene Männer) zu allerlei Beutelschneiderei mißbraucht wird.

Es soll daher insbesondere die in der Taxordnung von 1735. Fol. 55. geschehene Bestimmung, daß nur die Tisch- oder Weingelder bei Verleihung der den Gotteshäusern und milden Stiftungen zugehörigen Gerechtigkeiten angesetzt werden können, dahin wiederholt werden, daß diese bei keinen andern, wie immer Namen habenden Gutsveränderungen, wie es bisher geschehen, ausgedehnt und genommen werden sollen, — die Leikauf, Tisch- und Weingelder zugleich einzubringen, eine längst aufgehobene Sache sei, und bei künftigem Uebertrettungsfall mit dem Ersatz des Duplums gestraft werde.

8) Scheint bei einigen die heilsame Verordnung wegen Spezifizirung der Expensarien ganz vergessen

gessen worden zu sein, und würde, wie bei dem Klosterhofmarksgericht Puch im Erlbach, sogar auf öfteres Ansuchen dem Unterthan das Expensarium verweigert; daher die Ausstellung der Expenszettel mit dem Bedrohen wiederholt werden soll, daß kein Unterthan schuldig sei, einen grund- oder gerichtsherrlichen Expens, von welcher Art und Veranlassung er immer sein möge, eher zu entrichten, bevor ihm derselbe nicht von Punkt zu Punkt mit Benennung der anpassenden Stellen der Taxordnung spezifizirt, und bei Briefs- und Laudemialfällen mit Anmerkung der Schätzungs- oder Kaufssumme wirklich zu Handen gestellt worden ist.

9) Die Reversbriefe, die ohnehin zu nichts taugen, als die Sporteln zu vermehren, und die sich die Grundherren ohne Wissen der Grundholden selbst ausstellen, gänzlich aufzuheben; wie sie auch schon in der Taxordnung von 1735. Fol. 18. nur dort noch gestattet wurden, wo sie hergebracht wären. b)

10) Ist

---

b) So recht, beim Herkommen, welches Gesetz ist, soll und muß es bleiben!

10) Ist das auffallende Beispiel der Hofmark Weng, wo bald seit 10 Jahren den Unterthanen ihre 143. bezahlte Gerechtigkeitsbriefe noch nicht, wo doch dieselbe wiederholt (Litt. S.) darum bitten, zugestellt sind, schon hinreichend genug, daß für die Zukunft eingeführt werden soll, daß jedem Grundholden an dem Tage der Eintragung des Stiftbriefes in das Mutterprotokoll einsweilen eine gefertigte Abschrift hievon ohne Siegelpapier und Tax gegen bloße Schreibgebühr pr. 5 kr. vom Blatt, zu Handen gestellt werden soll, welche solang, bis dem Eigenthümer das vom Siegelamt gefertigte Original behändiget werden kann, die Kraft habe, als hätte er letzteres bis dahin im Besitz gehabt. c)

11) Jene Gerechtigkeitsbriefe aber, die entweder die wahre Art der Gerechtigkeit nicht ausdrücken, oder worinn, wie auch in Mutterprotokollen, Spatium zur Nachtragung der Geld= oder anderen Prästationen gelassen worden ist, sollten

kassirt,

---

c) Zuletzt würden die herrschaftlichen Verwalter zu bloßen Schreibmaschinen der Bauern herabgesetzt, und ihr Ansehen verfiel in der Folge ganz.

kassirt, der Grundherr besonders darüber gestraft, und dem Unterthan nach Inhalt des letztern in Handen habenden Gerechtigkeitsbriefs ein neuer unentgeldlich zugestellt werden.

Alles dieses kann nur für diejenigen Grundherren und Hofmarksgerichte gemeint sein, die so weit, wie das Kloster Chiemsee'sche Hofmarksgericht, und das Hofmarksgericht zu Weng, aus den Schranken der Gesetze getretten sind, und Ew. Kurf. Durchl. ꝛc. ꝛc. werden auch aus Macht Höchster Landesherrschaft ferner nicht dulden, daß solche Mißbräuche und gesetzwidrige Schritte auch nur bei 2 ständischen Gerichten ausgeübt werden dürfen.

Wir bitten daher gehorsamst, uns baldmöglichst den Akt der Hofmark Wengischen Exzessen zurückzusenden, damit wir Höchstdero Hofrath über die Frage: ob durch uns, oder selbst durch den von Förchtl den Unterthanen die Briefe ausgehändigt werden sollen, das Geeignete berichten können, und empfehlen uns zu Höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst-gehorsamst.

Landshut, den 11ten August
1801.

v. Mussinan Referens.

Litt. A.

Litt. A.

Expens,

was Thomas Mitterlehner Lang zu Erlbach an dem Kloster Richter in Frauen Chiemsee Joseph Fleißner in der Bucher Stift. 1795. an denen dorthin gefoderten Expensen bezalt habe, wie folgt:

Von der Wiesen pr. 50. fl. Kaufssumma:

	fl.	kr.	Pf.
Leibgeld	5	—	—
Fertiggeld	1	12	—
Tischgeld	—	15	—
Schreibgeld	1	12	—
Notlgeld	—	32	—
Tischgeld	—	15	—
2 Aufsuch Gelder	—	12	—
Latus	8	38	—

---

*) An der Authenticität dieser Beilage darf niemand zweifeln; ich bekam zufällig die Originalakten in die Hand, die ich getreu kopirte, um sie dem Publikum mittheilen zu können.

Trsp.	8	38	—
Einschreibgeld .	—	6	—
Sigl Pappier .	—	6	1
Behörtschreiben			
Fertiggeld .	—	17	—
Schreibgeld .	—	34	2
Sigl Pappier .	—	3	1
Zeugen .	—	17	—
Gerichtsdiener .	—	17	—
Zustellgeld .	—	8	2
Tischgeld .	—	12	—
Revers Fertigung .	—	56	—
Schreibgeld .	1	12	—
Notlgeld .	—	16	—
siglpapp. .	—	6	1
Zeugen .	—	12	—
Gerichtsdiener .	—	8	2
Ein Schreiben daß das Mejrschafts Geld auf die Stift Erlegt werden darf .	—	25	—
sigl Papp. .	—	3	1
Bothenlohn .	—	14	—
Nachrecht .	—	42	3
Summa	14	35	1

ad Litt. A.

Ad Litt. A.

Expens.

Den Thomas Mitterlehner sogenanten Lang der Hofmark Buch betr.

Vi Taxordnung de ao. 1735.

		fl.	kr.	Pf.
Fol. 5.	1mo. Von Abschätzung deß Wiesflecks Amts Zedel	—	18	2
Fol. 57.	Schätzleuth verpflichten obb.	—	24	—
	Unterb.	—	28	—
	Amtmann	—	8	—
Fol. 53.	Beschau Gebühr der Schätzmännern	—	17	—
Fol. 8.	2do. Vor die Bhörts Erstattung	—	51	2
Fol. 11 et 23.	3tio. Consens Ferttig Geld	1	12	—
	Schreibgeld	1	12	—
	Notlgeld	—	32	—
	Sigl Papp.	—	15	1
	Latus	5	38	1

		fl.	kr.	Pf.
	Trsp.	5	38	1
Fol. 11.	4to. Kauf Brief Sigl Papp.	—	6	—
	Ferttig Geld	1	12	—
	Schreibgeld	1	12	—
	Notlgeld	—	32	—
	Probstkht. incluſ. zuſtellgeld	—	25	2
Fol. 59.	5to. Ab dem letztern Vernehmungs Protocoll dd. 25ten Octbl. 1796.			
	Obb.	—	17	—
	Untb.	—	17	—
	Amtm. Verſchaf Geld	—	4	—
	Bothenlöhner Ausgelegt	—	42	—
	Summa	10	25	3

Litt. Khümmerl. Verwalt.

Litt. B.

Litt. B.

Durchleuchtigister Churfürst
Gnädigister Herr Herr!

In dem untern 1. dieß eingeliefert gdisten Regierungs Befelch würdet anbefolchen sub Pro. 8. Tägen Pcto. Expensarum gehorsamst aufzuklären, wohin : und weßwegen die quaestionirte Brichte erstattet : und worfür die Pothenlöhner ausgelegt : dan warumen das vollständige Expensarium nicht eingesendet worden seie. Woruiber unterthänigst erinnert würdet

Ad

1mū Das, wie die eingesend gehorsamste Verantworttung saget, uiber das Vorschreiben: und Bitl. Ansuchen des Mairbaurns : und Miterlehners die Herrschaftl. Anbefelchung erfolget den Bricht zuerstatten: und die Schä-

zung vorzunemmen: dan ein so anders nach Frauen Chiemsee zubefördern, so auch beschehen: und ab dieser Einberichtung die 51 Kr. 2 Pf. wegen behandleten gefreiten Geld mit seitwärts beigesezter Tax-Ordnung Fol. 8. im Expens man angesezet. Ad

2dū Giebt eben schon die Exception auskonft, daß man das erste Anlangen nach Chiemsee versendet: und das Pothenlohn aldahin von einem Weg über 20. Meillen bezallet, sodan das hierauf anhero gekommene Befelchs Schreiben mit dem Pothenlohn heraus: sodan mit der Schäzung hinein: und der darüber erfolgten Resolution heraus eben von hier also mit einem vierfachen Pothenlohn ersezet: worauf weit mehrers als 42 Kr. erloffen, zumallen da die sogenante Autenauer Rosenhammer Böthin nur von 6. Wochen zu 6. Wochen abgehet, angesehen dessen müßen oefters die Berichten aldahin auf München, an den dorten ankommenten Rosenhammer Bothen abgehen: und von diesem nach Rosenham: und von da anerst nach Frauen Chiemsee ablauffen, und so die herauskommende Befelchs Schreiben diesen Umweg nemmen, weillen weder Posten noch ordentl. Bothen

Bothen aldahin gehen: folgsam weit mehrers als 42 Kr. hierdurch an Bothenlöhnern ergangen Ad

3tiũ Will man gehorsamst anfügen, daß Quaerelant in seinen selbstigen übergebenen und untern Dato 15. Märzen herausgeschlossenen Anlangen herkommen lassen, sam man von ihme in toto an Mairschaftgeldern: so andern mehrers nicht als 25 fl. gefordert, folgsam auch mehrers aufzuzeichen nicht schuldig seie, und er Mitterlehner eben ein mehrers nicht bezalt: oder noch weniger bezalt haben dörfte, das aber in demienigen ihme Mitterlehner gegebenen Expenszötl 26 fl. 48 Kr. 3 Pf. enthalten sein sollen, mag sich daher nemmen, weillen derselbe gemäß Taxordnung Fol. 7. 2 fl. 18 kr. für den zur Hochlöbl. Regierung erstatteten Bricht für Verfaß-Gebühr zubezallen habe: oder Nro. 5. ab dem Vernemmungs Protocol eine halbe Tagsfarth vi Taxordnung Fol. 19. angesezet worden. Entzwischen aber: und damit in derlei Kleinigkeiten die angebrachte Nekereien einmal ein Ende nemmen, ist die Hofmark- und Grundherrschaft zuverhittung noch mehrern Unkosten erbittig den Kauf aufzuheben: und dem Mitterlehner die Mairschaft: so

anders bei Heller: und Pfening hinauszubezallen lezts. ad

4tū Erinnert man, daß weillen der zweite Expens pr. 14. fl. 35. Kr. 1. Pf. von der Herrschaft gefodert: und in diesem ein Brichtschreiben angebracht ist, man uiber diese Post anerst die Aufklärung erhollen muß, so wegen weiten Entfernung des Klosters vor 3 oder 4 Wochen nicht befolgt: sohin ehunter nicht nachgesendet werden kan.

Anmit zu Churfürstl. höchsten Gnaden unterthänigst gehorsamst mich empfehle.

Buch am Erlbach den 8. Julj 1798.

Eur Churfrtl. Drtl.

Unterthänigst gehorsamster

Litc. Khümmerl Probstricht. *)

---

*) Dieser Kraftmann ist ein sehr alter Prakticus, und ein wegen seiner vieljährigen Erfahrung der gnädigen Frau Aebtissinn wahrhaft empfehlungswürdiger Schildknapp des Magnus Freiherrn von Herkomman!

Litt. C.

Litt. C.

(Geschrieben in Duplo.)

Unterthänigste Erinnerung

auf die Sporteln und Taxen des löbl. Frauenstifts zu Chiemsee als Grundherrschaft, oder des begewalteten Klosterrichters.

In dem Expensario werden nach 50 fl. Kaufssumma zum Laudemio 5 fl. angerechnet. Die Kaufs- oder Uebernahmssumma ist nur alsdann das Regulativ für die Laudemien, wenn keine Schätzung des Guts geschieht. Durch diese wird vorzüglich die Quantität der Laudemien bestimmet. Man sieht, heißt es in not. ad Cod. civ. P. 4. c. 7. §. 11. n. 13. nicht so fast auf die Uebernahmssumma, als auf *veram et communem aestimationem*, das ist, auf die land-

gebräuchige und unparteyische Schäzung. Scheinet dem Grundherrn die Kaufs- oder Uebernahmssumma zu gering zu seyn; so hat er das Recht, das Gut schäzen zu lassen, und sein Laudemium nach der Schäzung zu nehmen. Da nun in gegenwärtigem Falle die Schäzung vorhanden ist, was giebt dem Klosterrichter das Recht, die Laudemien nicht nach dieser, welche nur auf 40 oder 45 fl. lautet, sondern nach der Kaufssumma per 50 fl. zu nehmen?

Es wäre wenig daran gelegen, ob die Laudemien 4 oder 5 fl. betragen; da aber alle übrige Taxen von einem Briefe per 50 fl. weit höher als von einem per 40 oder 45 fl. durchaus weit mehr betragen: So habe ich billige Ursache, auf der Schäzungssumma zu bestehen, gleichwie auch meine Gegner nach ihrer verkehrten Absicht allerdings hinlängliche — freilich keine rühmliche — Ursache hatten, vorzüglich die Kaufssumma per 50 fl. zu wählen. Die Schäzung wäre nicht einmal auf 40 fl. gestiegen, wenn die Schäzmänner gewußt hätten, daß ich diese Wiese bei meinem hohen Alter nur auf Leibrecht erhalten würde. Sie und ich waren der gewissen Meinung, daß diese Wiese ein walzendes oder eigenes Stück sei, und darum schäzten sie dieses Fleck-

chen Erde auf 40 fl. und ich kaufte es gar um 50 fl. Denn wie konnten wir uns einfallen lassen, daß die Obrigkeit ein zum Mayergut, oder wie man hintennach gern behaupten möchte, ein zu meinem Gut gehöriges Grundstück zu kaufen geben wolle? Dieses Räthsel wird sich erst alsdann lösen, wenn mein Gegner, wie ich hiemit unterthänigst bitte, die Briefsprotokolle über die letzten 3 Veränderungen des Mayer und meines Guts samt den Inventarien und Gutsschätzungen in Originali unterthänigst produciren (bei diesem Worte: „Produciren„ fährt meinem Gegner vermuthlich ein Schauer durch den Leib) und vorläufig Copien einschicken muß.

Dieß dermalen beiseite gesetzt, beträgt das Laudemium nur 4 fl. d), das Fertiggeld anstatt 1 fl. 12 kr. laut Taxordnung Fol. 10. nur 36 kr. Das Schreibgeld anstatt 1 fl. 12 kr. nur 36 kr. Das Notelgeld anstatt 32 kr. nur 16 kr. und das Siegelpapier anstatt 6 nur 3 kr. 1 pf.

Die Aufsuch- und Umschreibgelder gebühren vermög der Taxordnung nur den Gerichtschrei-

G 5 bern,

d) Ich bringe zu 5 vom Hunderte gerechnet, ab der Schätzung zu 40 fl., nur 2 fl. heraus!

bern, aber keineswegs den Grundherrschaften. Diese sehr geringe Mühe wird durch die Laudemien, Fertig- Tischgelder und andere Sporteln mehr als überflüßig vergütet; und kann eben so wenig als Dinte und Papier besonders bezahlt werden. Die Taxordnung Fol. 6., auf welche sich meine Grundherrschaft beruft, redet ausdrücklich nur von Gerichtschreibern, welche leider! meistentheils nur von Sporteln leben müssen. Es fallen also die für Aufsuchen und Einschreiben angesetzte 18 kr. weg.

Es ist mir unerklärbar, wie die Grundherrschaft vermög Expensarii ein Berichtschreiben, und für Fertigung desselben 17 kr., und für Schreiben 34 kr. 2 pf., dann für Siegelpapier 3 kr. 1 pf. anrechnen könne. Der Beamte hat der Herrschaft einberichtet, wie sein Expens zeiget; nun hat auch die Herrschaft berichtet — an wen? ohne Zweifel an den Beamten — und auch sie fodert für den Bericht zu schreiben 34 1/2 kr., und für denselben zu verpetschiren 17 kr. Ueber alles dieses beruft sie sich auf die Taxordnung Fol. 8., wo etwas von Berichten über die Schauer- und Wasserschäden gedruckt steht, das aber nur die Beamten angeht, welche hierüber an höhere Stellen Berichte erstatten, und wofür sie, ungeachtet

achtet der Taxordnung, vermög neuern Verordnungen, nichts mehr fodern dürfen. Ueber ein so elendes Geschmier muß man wahrlich lachen, und den blöden Erfindungsgeist meiner Gegner in Hinsicht auf Sportel bewundern.

Noch ist es hoffentlich keiner Grundherrschaft eingefallen, sich alle die Schreibtaxen für Resolutionen an Beamte anzumaßen, welche die Taxordnung für die Beamte bestimmt, welche hiebei ihren Unterhalt suchen müssen.

In dem Auszug **von einer herrschaftlichen Correspondenz** dd. 7ten et praes. 20ten August 1798. sagt der Klosterrichter: **Das Bericht-, Fertig- und Schreibgeld** à 17 kr. et 34 kr. 2 pf. **hat eben der Lang (ich) veranlassen (veranlasset) weil er** in mora **der Bezahlung war Taxord. Fol. 8. und dieses auch aller Orten Herkommens; und man nicht weiß, daß es jemals ausgestellet, oder ausgesetzet worden wäre.**

Wenn also ein Unterthan nicht alle, auch die äußerst ungerechten Taxen, nicht auf einmal zahlt, sondern etwas nur wenige Wochen anstehen läßt; so muß er deswegen wieder neue Taxen zahlen und zwar der Herrschaft!!! Und das soll

soll (hilf, Himmel) überall Herkommens sein!!! Ist nie ausgestellt oder ausgesetzt worden!!! Freilich nie: Wie konnte man aber auch wissen, daß ein so abentheuerliches Herkommen existire, folglich abgestellt werden müsse? Dieses jämmerliche Wirrwarr will man durch eine äußerst unschickliche Citation der Taxordnung Fol. 8. beschönigen. Was thut man nicht alles, wenn man im Labyrinth ist. Was wagt man nicht alles, wenn man auf einer niedern That ertappt wird!

Wie kann aber der Klosterrichter behaupten, daß ich mit der Bezahlung der von ihm im Namen der Grundherrschaft gefoderten 14 fl. 35 kr. 1 pf in mora war? Ich zahlte ihm ja diese ganze Summa zur gewöhnlichen Stiftzeit den 5. Okt. dem einzigen Tage, da er jährlich hieher zu kommen und die herrschaftlichen Gelder einzukassiren pflegt. Selbst der Gerichtsbeamte straft ihn in seinem unterthänigsten Bericht vom 29. August 1797. Lügen, da er deutlich vorschreibt: **daß die Bezahlung der sonderbar specificirten 14 fl. 35 kr. 1 pf. in der Puchner Stift an den selbst gegenwärtigen Klosterrichter von ihm Mitterlehner (mir) in der abgehaltenen Stiftzeit den 5. Okt. 1795. gemacht worden**

sei. Mein in Handen habender Kaufbrief ist vom 23. Aug. 1795. datirt, und nach 6 Wochen kam also der Klosterrichter selbst nach Puch, wo er alle grundherrliche Gefälle einnahm, und auch meine 14 fl. 35 kr. 1 pf. erhielt. Wo ist nun die Mora?

Das Zeugengeld beträgt bei einem Brief unter 50 fl. nicht 17, sondern 12 kr., des Gerichtsdieners Deputat nicht 17., sondern 8 1/2., und das Zustellgeld nicht 8 1/2, sondern 4 kr.

Ferner ist sehr befremdend, daß die Grundherrschaft selbst den Reversbrief gemacht, ausgefertiget und hiefür die Taxen eingebracht habe. Nach Rechten und der allgemeinen Observanz kann dieß niemand Anderm als dem Gerichtsbeamten zustehen, der im Namen des Unterthans reversirt. Da nun der Reversbrief laut der Taxordnung Fol. 18. nicht nothwendig ist, und im Expensario des Beamten nichts vorkömmt, so läßt sich vermuthen, daß derselbe gar nicht ausgestellet worden sei; und ich bin also die hiefür in 6 Posten angesezten 2 fl. 30 kr. 3 pf. um so weniger zu bezahlen schuldig, als in der Taxordnung Fol. 18. von einem Laudemio unter 50 fl. und dem hievon auszustellenden Reversbriefe gar keine Meldung geschieht. Und wie konnte dann die Grund-

herr-

herrschaft sich selbst in meinem Namen einen Revers ausstellen, da sie mir hievon gar kein Wort sagte. Ich bitte unterthänigst, dem Gerichtsbeamten den gnädigsten Auftrag zu machen, daß er die Original = Designation oder Specification der Unterthansbriefe von 1795. mit der Unterschrift des churfürstlichen Siegelamts producire, wodurch sich zeigen wird, ob dieser Reversbrief ausgefertigt worden sei oder nicht?

Am Ende des Expensarii kömmt schon wieder ein Schreiben vor, wovon die Schreibgebühre 25 kr., das Siegelpapier 3 kr. 1 pf. und das Bothenlohn 14 kr. beträgt; und diese Taxe soll ich vermöge allegirtem Auszug aus der herrschaftlichen Corresvondenz schon wieder durch meinen Ausstand und mora veranlasset haben, ungeachtet ich 6 Wochen nach dem Kauf alle, auch unbillige, Taxen mit 14 fl. 35 kr. 2 pf. gleich bei der Ankunft des Klosterrichters baar abgeführt habe. Im Expensario selbst wird eine andere Ursache dieser Taxe angegeben. Es heißt nämlich, die Herrschaft habe geschrieben, daß die Mayerschaft auf die Stift erleget werden darf. Eher konnte ich ja nicht zahlen, weil der Klosterrichter nicht eher kam; und dieses Geld dem Gerichtsbeamten

nach

nach seiner eigenen Erklärung nichts angeht. Wozu also dieses Schreiben? Das Auffallendste ist, daß die Herrschaft für dieses vorgebliche Schreiben nicht nur Sporteln fodert, sondern sogar auch Siegelgeld anrechnet.

Die Nachrechten machen von 4 fl. Laudemio nicht 42 kr., sondern 34 kr. 2 hl.

Das Bothenlohn per 14 kr. soll ich gemäß ermeltem Auszug aus der herrschaftlichen Correspondenz durch meine Correspondenz verursacht haben, denn man ist nicht schuldig, für einen Bauern das Briefporto zu bezahlen. Nun weis ich nicht, daß ich jemals eine Correspondenz geführt oder verursachet habe. Ich denke hierüber etwas anders, und meine, die Herrschaft, welche Laudemien und Sporteln hat, und dieses Geschäfte nicht dem Beamten überlassen, sondern correspondiren will, müsse das Bothenlohn für diese Correspondenz selbst bezahlen; denn der Bauer kann nicht dafür, wenn die Herrschaft solche Weitläufigkeit macht, und nicht selbst im Ort gegenwärtig ist. Als Unterthan habe ich anderwärts keine Geschäfte als in Puch, und es ist schon zu viel begehrt, daß ich und andere Unterthanen immer nach Landshut zum Richter laufen müssen. Oder müßte ich etwa das Briefporto auch nach Wien oder Paris bezahlen, wenn sich die Herrschaft allda aufhielte?

Auch

Auch der Beamte hat in seinem Expensario 42 kr. Bothenlöhner angerechnet, wozu er so wenig als die Herrschaft ein Recht hat. Lächerlich ist, daß, gemäß dem vom Gerichtsbeamten unterm 8. Jul. 1798. erstatteten Bericht, die Bothenlöhner noch weit mehr als obige 56 kr. betragen, und ich mich für den Ueberrest zu bedanken hätte.

Wenn dieser geringe Handel schon eine so große Correspondenz erfodert, so wird mancher Bauer 12 oder 15 fl. für Bothenlöhner zu bezahlen haben.

Litt. D.

Unterthänigste Erinnerung

auf den Expens des Gerichtsbeamten zu Puch in Betref der von mir Thomas Mitterlehner erkauften Wiese.

Für die 2 Schätzmänner werden 17 Kr., und für die Verpflichtung derselben 1 fl. angerechnet. Da aber dieselben nicht verpflichtet worden, auch ihr Deputat nicht erhalten haben, sondern dasselbe im Beutel des Beamten stecken blieb; so fallen e) diese Posten ganz weg. Ueberhaupt bin

---

e) Der Beamte giebt den Männern, welche ganze Bauergüter schätzen und hiemit oft einen ganzen Tag versäumen, nichts, obwohl er für dieselben die Taxen einbringt. Wie ließe sich also

bin ich für die ganze Schätzung keinen Kreuzer zu bezahlen schuldig. Nach offenbaren Rechten hat die Schätzung entweder die Herrschaft, oder der Unterthan, nämlich derjenige Theil zu bezahlen, der sie verlanget hat In dem den 8. Juli vorigen Jahrs erstatteten unterthänigsten Bericht sagt der Gerichtsbeamte ausdrücklich, daß die Herrschaft **anbefohlen habe**, die **Schätzung der Wiese vorzunehmen**; es ist also eine offenbare Ungerechtigkeit, daß er mir die Unkosten anrechnet.

Für die Berichts, Erstattung rechnet Beamter 51 Kr. 2 Pf. an, und beruft sich auf die Taxordnung Fol. 8., wo aber nur von Berichten über Nachlässe wegen Schauer, Wasserschäden oder andere dergleichen Sachen, welche

an

—— II

erwarten, daß diese Männer von einer so geringen Schätzung etwas erhalten hätten? Wenn der Gegner darauf beharrt, daß er den 2 Schätzmännern, nämlich dem Wirth und dem Stießberger, etwas gegeben habe, so bitte ich unterthänigst, dieselben gnädigst zu Protokoll zu vernehmen, wodurch sich die Unwahrheit sogleich aufdecken wird.

an höhere Stellen erstattet werden, die Rede ist. Indessen sind nun auch diese Taxen aufgehoben und in den neuern Generalien aufs schärfste verbothen worden. Wenn aber auch diese Stelle der Taxordnung noch in ihrer vollen Kraft bestünde, so ist sie doch in gegenwärtigem Falle nicht anwendbar. Der Gegner zeige mir nur die geringste Spur, daß hier die Rede von Berichten herrschaftlicher Beamten an die Herrschaft sei. Was kann denn der Unterthan dafür, wenn die Herrschaft abwesend ist, und Berichte von ihrem Beamten fodert? An den meisten Orten ertheilen die Beamten auf verhoffende Ratification der Herrschaft, welche vernünftiger Weise nicht entgegen sein kann, die Maierschaften ohne besondere Anfragberichte. Und wenn auch wirklich ein solcher Bericht erfoderlich ist, so ist der Grundhold denselben zu bezahlen nicht schuldig, sondern er ist nur ein Nebengeschäft der Gerechtigkeitsertheilung, wovon die Herrschaft und der Beamte großen Gewinn und Deputaten haben. Mit eben dem Rechte könnte ein Beamter für Dinte und Papier oder eine andere Bemühung etwas anrechnen — allein hier heißt es:

qui sentit commodum, sentiat & onus. Es bleibt also in diesem wie in allen andern Fällen eine offenbare Beutelschneiderei, wenn sich ein Beamter seine Berichte an die abwesende Herrschaft von dem Unterthan zahlen läßt, und sich auf die Taxordnung, die nur von Berichten an höhere Stellen redet, und dermalen ohnehin gratis erstattet werden müssen, beruft. Lächerlich ist es anbei, daß dieser Expens pr. 51 Kr. 2 Pf. gemäß dem vom Gegner unterm 8. Juli vorigen Jahrs unterthänigst erstatteten Bericht, wegen behandelten gefreiten Geldes, entstanden sei. Nach meiner Meinung sollte diese Bedingung nicht im geringsten zu einer Taxe Anlaß geben können.

Der Beamte rechnet in seinem Expensario für die Consens-Ertheilung 3 fl. 11 Kr. 1 Pf. an, welche nach der zwischen ihm und dem Klosterrichter getroffenen Einrichtung nicht hieher, sondern in das Expensarium der Herrschaft, welches besonders anliegt, gehören.

Allein es ist diese Foderung in Ansehung der Herrschaft eben so offenbar unrecht, als in Anse-

Ansehung des Beamten. Wo hat man jemals gehört, daß ein Grundherr, der zugleich Gerichtsherr ist, für Ertheilung des Consenses etwas gefodert habe? Grund, und Gerichtsherr sind hier eine und eben dieselbe Person: es ist also sehr ungereimt, wenn der Grundherr sich selbst als Gerichtsherr einen Consensbrief schreibet.

Der Gegner beruft sich auf die Taxordnung Fol. 23., wo sich klar zeiget, daß die Rede nur von solchen Grundherrschaften ist, welche nicht zugleich Gerichtsherren sind, sondern ihre Consensbriefe an die Gerichtsobrigkeiten ausstellen, damit diese ohne erklärten Willen der Grundherren keinem Bauern das grundbare Gut einräumen können.

Die allegirte Taxordnung Fol. 23. redet von ordentlichen Consensbriefen; und nur in dieser Hinsicht wird denselben die ordentliche Taxe der Briefereien Fol. 11., auf welche sich in Fol. 23. berufen wird, bewilliget. Höchst ungerecht und anbei lächerlich ist, daß der Gegner für diesen Consensbrief sogar ein Siegelgeld pr. 6 kr. 1 pf. anrechnet, für einen Brief, der gar nicht in rerum natura existirt.

Wider den Kaufbrief pr. 3 fl. 44 kr. 2 pf. hätte man nichts einzuwenden, wenn der Gegner nicht selbst in seiner Exception eingestanden hätte, daß mir die Wiese der Wahrscheinlichkeit und dem Augenschein nach ohnehin gehöre; daß es also gar nicht nothwendig gewesen wäre, mich um diese und andere Taxen zu prellen.

Für das letzte Vernehmungsprotokoll dd. 25. Octbr. 1796., welches mein Gegner der Exception sub Litt. F. beigelegt hat, rechnet er in einem Expensario für den Oberbeamten 17 kr., für das Notelgeld 17 kr., und für das Verschaffgeld 4 kr., zusammen 38 kr., und in dem andern sonst gleichlautenden Expensario für eben dieses Vernehmungsprotokoll unter dem Vorwand einer halben Tagsatzung für den Oberbeamten 1 fl. 8 kr. 2 pf., für den Unterbeamten 1 fl. 8 kr. 2 pf., für den Procurator 17 kr. und für den Gerichtsdiener auch 17 kr., zusammen 2 fl. 51 kr. an. Eben diese Taxe per 2 fl. 51. kr. hat der Gegner auch in der Beilage Litt. F. zu der unterthänigsten Exception vom 20. April 1797. entworfen.

Dieser

Dieser Unterschied des nämlichen Expensarii, wovon er eines zur hochlöbl. Regierung, und das andere mir brevi manu übergeben hat, ist sehr ungereimt und auffallend, und zeuget von einer offenbaren Unrichtigkeit und Beutelschneiderei. Lächerlich ist anbei, daß er in dem den 8. Juli vorigen Jahrs unterthänigst erstatteten Bericht gar nicht einmal zu bestimmen weis, ob bei dieser Taxe wegen eines zur hochlöbl. Regierung erstatteten Berichts, oder von dem Vernehmungsprotokoll, eine halbe Tagsfahrt vi Taxordnung angesetzet worden sei.

In der Taxordnung Fol. 19., wo von Commissions- und Tagssatzungen die Rede ist und die oben berechnete 2 fl. 51 kr. entworfen werden, ist ausdrücklich angemerkt, daß diese Taxe nur alsdann paßire, wenn die Tagssatzung von der Partei verlangt wird. Mir ist wahrlich nicht eingefallen, zu verlangen, daß man mich nach bereits bei dem Klosterrichter gestellter Beschwerde zu Protokoll vernehmen möchte, ob ich das Anlangen oder die Beschwerde bei mei-

nem Anwald in Ast bestellet habe oder nicht? oder was ich durch dieses Anlangen, das doch so deutlich war, sagen wolle? Noch vielweniger fiel mir ein, zu behaupten, daß ich, wie dieses falsche und erdichtete Protokoll sagt, vom Anlangen nichts wisse, und keine Expensen zurück fodere. Tagssatzungen haben in Sachen, die Parteien betreffend, statt, keineswegs aber in dem Fall, wenn es causam propriam des Richters betrifft, und er sie nur zu dem Ende ansetzet, damit die billige Beschwerde des beleidigten Unterthans unterdrückt und erstickt werde.

Ich habe die offenbare Falschheit dieses Protokolls bereits in meiner eventuellen Replik gezeiget, worauf ich mich hiemit berufe. Hier kann ich nur meine Bewunderung nicht bergen, daß man mir für die Mühe (denn kein Protokoll ist gar nicht gehalten worden), mich von fernerer Klage abzuschrecken, und eine Renunciationem litis zu erzwingen, auf welche sich mein Gegner nachher so oft berufen hat, eine Taxe von 2 fl. 51 kr. angerechnet und aufgebürdet hat; da ich doch hiefür offenbar keinen

Kreuzer

Kreuzer schuldig sein kann, theils weil man hierüber kein Protokoll hielt, theils, wenn wirklich eines gehalten worden wäre, dieses ohne mein Verlangen, und blos zum Vortheil meines Gegners, und zu meinem größten Schaden geschehen wäre; indem ich auf solche Art meine so ungerecht erzwungenen Expensen verlieren müßte, und nebenbei mich zum offenbarsten Lügner erkläret hätte.

Noch auffallender ist, wie mein Gegner diese 2 fl. 51 kr. schon das Jahr zuvor unter den überhaupt bezahlten 26 fl. hat einbringen können; da er doch damals noch nicht wußte, daß ich mich jemals beschweren, oder zu einem Protokoll Anlaß geben werde.

—

Litt. E.

(Geschrieben in Duplo.)

Rechtliches und taxordnungsmäßiges Expensarium wegen der von Thomas Mitterlehner Lang zu Puch vom Mayer daselbst erkauften Wiese.

	fl.	kr.	Pf.
Laudemium nach 40 fl.			
Schätzung	4	—	—
Nachrechten	—	34	1
Fertiggeld laut Taxord. F. 10.	—	36	—
Schreibgeld	—	36	—
Notelgeld	—	16	—
Siegelpapier	—	3	1
Tischgeld	—	15	—
item	—	15	—
item	—	12	—
	6	47	2

	Trsp.	6	47	2
Zeugen		—	12	—
Gerichtsdiener		—	8	2
Zustellgeld		—	4	—
Vom Kaufbrief				
Siegelpapier		—	6	1
Fertiggeld		1	12	—
Schreibgeld		1	12	—
Notelgeld		—	32	—
Dem Gerichtsdiener sammt Zustellgeld		—	25	2
Zeugengeld welches der Beamte anzusetzen vergessen		—	17	—
		10	56	3

Litt. F.

Litt. F.

(Abschrift.)

Ich Maria Luidgardis, des königl. Stiftes, und adelichen Klosters Frauen-Chiemsee Abtissinn, bekenne für mich, mein Konvent, Nachkommen, und Gotteshaus, daß ich dem Thomas Mitterlehner, lang auf der Kaizen-Sölden zu Obererlbach auf dem anhero Vogt- und grundbar gehörigen, in der Stift- und Klosterfrau Chiemseeischen Hofmarch Buch entlegenen Wiesgrunde, welchen derselbe unterm 17ten Juni ao. dieß von Joseph Sailer, Maierbauern zu gedachtem Puch im Erlbach per 50 fl. käuflich an sich gebracht, nach des Klosters, und Gotteshaus Freiheit, Stiftrecht, und Ordnungen gegen Neustift, i. e. Leibgedinggeld auf dessen Leibslebenslang aber weder ferner noch länger Neustift, id est Leibgedinggerechtigkeit in Gnaden verliehen, und verlassen habe, also und dergestalten, daß er Neustift-id est Leibgedinger alljährlich am gewöhnlichen Stiftstag zur Stift — fl. 6 kr. verreichen, nichts davon entziehen, nit weniger ein Schuld, Neuerung

rung, oder Dienstbarkeit darauf bringen, noch andern etwas zu thun verstatten, auch ohne des Klosters Bewilligung, und eigener Fertigung hievon nichts versezzen, verwechseln, oder gar verkaufen, darzu die Steuern, und dergleichen Bürden ohne des Klosters Entgelt thunlich abführen, sich auch hierauf ohne Vorwissen des Klosters nicht verheurathen, und in all anderweg anzeigen, und verhalten solle, wie es getreuen Grunduntertnanen obgelegen ist; alles bei Verliehrung der ihm heut verliehenen Gerechtigkeit, massen dann auch auf sein zeitliches Ableiben dieser Wiesgrund dem Kloster ohne manniglicher Beeinträchtigung wiederum frei anhaimfallen soll.

Getreulich ohne Gefährde; dessen zu wahrer Urkund ist bemeldtem Neustift: id est Leibgedinger dieser Neustift: id est Leibgedingsbrief unter der gewöhnlichen Abteifertigung (doch dieser in all anderweg ohne Präjudiz) hiemit ertheilt worden. So geschehen zu leztgedachtem Frauen Chiemsee den 9ten Oct. 1795.

(L. S.)

Litt. G.

Litt. G.

Abschrift

des beim Hofmarchsgerichte abgehaltenen sogenannten Beschau-Protokolls.

Protokoll,

So wegen Verkaufung eines kleinen Fleckl Wiesgrundes mit nachfolgenden Beschaumännern gehalten worden.

Den 11ten Mai 1795.

Erster Beschau- respve. Schäzmann.

Stephan Stöber, Hofmarchs-Tafernwirth zu Puch, 33 Jahre alt, in Sachen erfahren, sagt auf Gelübd an Eidesstatt, daß er denjenigen Wiesfleck, so dem Joseph Sailer, Maierbauern derort, zu dessen Hof angehörig, und in des Thomas Mitterlehner seinigem Grasgarten entlegen ist, in genauen Augenschein genommen, und so viel abge-

abgesehen, daß dieser kleine Fleck zweimädig, und ein starkes Achtl Tagwerk ausmacht, und seiner Meinung nach einen Werth von 40 bis 45 fl. betragen möchte, zumal auf beide Heugeter sich nur ein Laitterl voll ergeben möchte; auch einige Zufahrt dahin nicht gehet, folglich das Gras oder Heuget von dem Garten mit Beschwerde heraus getragen werden müsse, und samt dem der Grund des Gartens, und Wießflecks von schlechter Qualität steht.

Welches, ein so anders er Wirth auf Gelübd an Eidesstatt mit Beisezzung seiner Handschrift bestättigt.

Stephan Stöber, Wirth.

Zweiter Schätzmann.

Balthaser Beierl, Stießberger Bauer, 40 Jahre alt, deponirt dem vorstehenden allenthalben gleichlautend auf Gelübd an Eidesstatt mit Unterschreibung des Protokolls.

Balthaser Beierl,
Stießberger Bauer.

Frauen Kloster Chiemsee'sches Probstei-gericht Puch am Erlbach.

Litt. H.

Litt. H.

Abschrift der Beschwerde des Wirths Gasll zu Weng, die zur Churfürstl. Regierung Landshut am 8ten April 1799. übergeben worden.

Gnädigster Herr Herr! rc. rc.

Ich unterthänigst Endesgesezter habe zur Faschingszeit 1798. auf meine besizzende Tafern allhier cum Pertinentiis hineingeheurathet, und mußte an Laudemien, Leib- und Briefgeldern, dann andern Juribus 1424 fl. 30 kr. bezahlen.

Ich habe aber seitdem die Uebergabs- Austrags- Maierschafts- und Heurathsbriefe noch nicht erhalten, obwohl solche schon längstens vom Churfürstl. Löbl. Siglamt in München zurükgekommen sind, und sich der Fertigungswillen bereits in den

Händen

Händen einer Hohen Hofmarchsherrschaft von Förchtl befinden.

Da nun mein Ehweib verstorben, und ich zur weitern Verehlichung zu schreiten gedrungen bin, folglich die gedachten Briefe unumgänglich nothwendig habe; so gelangt an Ew. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. das unterthänigst-gehorsamste Beschweren, und Bitten, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, meiner gedachten Hofmarchsherrschaft titl. von Förchtl gnädigst anzubefehlen, mir die quästionirten zustehenden Briefe in Zeit 24. Stunden bei Vermeidung der Exekuzion gefertigter zu Handen stellen zu lassen, und mir selbe nicht mehr längers vorzuenthalten. Zu welch Höchster Gnade, und rechtlicher Bitteserhör ich mich salvis quibuscunque unterthänigst gehorsamst empfehle.

Weng den 8. April 1801.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

u. g.

Johann Gastl Wirth in der v. Förchtl. Hofmarch Weng.

Litt. I.

(Abschrift.)

Gnädigster Herr Herr! 2c. 2c.

Die gesammten von Förchtlischen Unterthanen sowol, als dessen Lehenunterthanen zeigten keine geringe Freude, als sie vernahmen, daß eine hohe Regierungs Lokalkommission in Weng ankommen werde, um bei dieser Gelegenheit zu ihren schon lange bezahlten, und eben so lange ausständigen Briefereien einmal zu gelangen, und also, wo möglich, jeder fernern Konfusion f. a. hiedurch auszuweichen.

Allein! Ktl. von Förchtl wußte auch die Extradizion solcher Briefe hinterstellig zu machen, wenn ich mir von Anwaldschafts wegen gleich alle Mühe gab, den Unterthanen doch einmal zu ihren Briefen zu verhelfen.

Daß

Daß sich dieß Falls titl. von Förchtl wider was solches stemmte, wo er, so wie ich mich noch zu erinnern weiß, die Extradizion der Briefe vorhin doch selbst verlangte, wird wohl dieß die Ursache sein, als sich bei'r schon im vorigen Jahre anwesenden Hohen Kommißion veroffenbarte, daß

a) in Briefsprotokollen hin und wieder Spatia angetroffen wurden, in welche man Zahlen und Worte sezzen kann, weil man sonst nicht wüßte, warum solche Spatia vorhanden sein sollten; daß weiters, und

b) in den neuen Briefen sogenannte Vortäge vorkommen, die doch entgegen des von Förchtl. mit seinen Unterthanen abgeschlossenen Scharwerksvergleichs de genere prohibitorum sind; daß ferners, und

c) auch in selben, so viel ich noch weiß, hin und wieder so viel enthalten ist, daß nun ein Unterthan gegen ehedessen unter diesem und jenem Titel eine neue Geldabgabe, und sei sie auch nicht groß, prästiren muß; da sich weiters und

d) unter andern auch veroffenbart, daß auch die Weiber nebst den Männern Erbrecht

zu nehmen haben, um nur doppelte Laudemien, ja solche noch da nach sogenannten mehreren Fällen zu überkommen, welches gewiß wieder ganz unerlaubt ist, welches sich

e) besonders bei den Lehenunterthanen äußerte, wo unter den so vielen derlei beinahe ein jeder nach einem andern Herkommen das Lehenreich prästiren, und nicht selten einer nach 3 — ja 3 1/2 Fällen die Relevien abführen muß, welches besonders bei Lehenreichnissen mehrmals eine ganz unerhörte Sache ist, und endlich

f) sogar hin und wider von der Fahrniß selbst ein Leibgeld genommen wird, welcher Fall sich erst durante Commissione ereignete.

Diese, und noch andere mehrere Gebrechen sind wohl wahrscheinlich die Ursachen, warum sich nun titl. von Förchtl, wie gesagt, der Briefsextradizion auf einmal entgegensezt, weil sich bei solcher Gelegenheit wahrscheinlich noch mehrere andere Gebrechen hervorthun dürften, wo also die Unterthanen die Briefe, wenn sie von solchen gesezlichen Undingen nicht gereiniget wären, natürlich nicht annehmen könnten, welches ihm titl. v. Förchtl freilich nicht behagen würde.

Daß

Daß aber all Obiges von Seite meiner nicht ein blosses niedergeschriebenes unrichtiges Factum sei, wird Eine vorgewesene Hohe Lokalkommission bestättigen müssen, Hochwelche dieß Falls alles einsah, Hochwelcher dieses Alles von den Unterthanen wiederhollt mündlich geklagt wurde. Es ist also die höchste Zeit, daß solche Briefe doch von allen Unrichtigkeiten, von allem Wuste, und von allen den Gesezzen entgegen laufenden Punkten gereiniget, und den ältern Briefen konform den einschlägigen Individuis auf v. Förchtlische Unkösten einmal gnädigst extradirt werden, um welche Höchste Willfährde ich hiemit mandatario nomine, Ew. Churfürstl. Durchl. 2c. 2c. *admonendo* unterthänigst anflehe, dann mich zur gnädigsten Erhör, und ferneren Höchsten Hulden 2c. 2c.

Landshut den 6ten Juli 1801.

Eur Chl. Drtl. 2c. 2c.

Unterthänigst gehorsamster

Litc. Dennerl, mand. Noe.

Litt. K.

Abschrift.

Extrakt

aus demjenigem Protokolle, welches von der Churfürstl. Regierungs Lokalkommißion bei Rektifizirung des von titl. von Förchtl übergebenen Gutsanschlags den Hofmarch Hinzlbach cum pertinentiis in Gegenwart des titl. v. Förchtl, und seines Anwaldes Regierungsadv. v. Ehren, dann des Eccles. & Creditor. Nom. anwesenden Churfürstl. Kirchenfiskals, und Regierungsadvok. Lict. Dennerl vom 29sten Mai bis 2ten Juni inclus.

1801

1801 in loco Weng hergestellt, und von genannt: Betheiligten unterschrieben worden ist.

ꝛc. ꝛc.

Ungewisse Einnahmen.

Rubrik der Laudemien, Leib: Tisch: und Briefgelder ꝛc. ꝛc.

Da in dem Briefsprotokolle oft die Taxen nicht ausgesezt waren, oder dieselbe auch Taxordnungswidrig befunden wurden; so hat man sich ganz an die bairische Taxordnung von 1735. gehalten.

ꝛc. ꝛc.

Litt. L.

Extrakte

aus dem Rektifikations-Protokolle,

welches von der Churfürstl. gnädigst abgeordneten Regierungs-Lokalkommission über die titl. von Förchtlische Hofmark Weng cum Pertinentiis, s. a. Realitäten nach den schon in Akten befindlichen, und vom titl. v. Förchtl gemachten Auszügen in Gegenwart seiner und seines Rechtsanwalds von Ehren, dann des Eccles. et Creditor. Nom. anwesenden Churfürstl. Kirchenfiskals und Regierungsadvokaten Lict. Dennerl, im Orte Weng vom 25-27sten Jun. inclus. 1800., dann vom 18-bis 28sten Mai inclus. 1801. herge-

stellt, und von genannten Interessenten unterschrieben worden ist.

ꝛc. ꝛc.

Scharwerksgeld.

Original-Scharwerksregister.	v. Förchtlische Abänderungen.
Thomas Hobmair, 2 Vortäge — fl. 16 kr.	Diese 16 kr., und die 2 Vortäge sind durchstrichen, und stehen dafür die oben schon angeführten 4 fl. — kr.
Gregor Güttmann, 1 Vortag — fl. 8 kr.	Hier wurde aus dem Einer ein Zweier gemacht, und aus den 8. 16 kr.
Mart. Größl, 2 Vortag — fl. 16 kr.	Hier wurde statt dem Einer ein Zweier, und statt 8. 16 kr. korrigirt, und beigesezt: dermalen Mindl, Weber.
Georg Gaßl, 1 Vortag — fl. 8 kr.	Wurde statt dem Einer ein Vierer gemacht. — fl. 32 kr.

Anna Mühlbäurinn, 2 Vortäge — fl. 16 kr. | Ist von der Schrift des titl. v. Förchtl nachgetragen: „dermalen Zimmer Adam, 6 Vortäge — fl. 48 kr.

u. dgl. m.

Scharwerksgespunstgeld.

Es hat titl. von Förchtl auch in dieser Urkunde (Origl. Scharwerksgespunstregister) ein und andere Beisäzze gemacht, durch welche er die Gespunst der Unterthanen seit dieser Zeit vermehren wollte, z. B. der Unterthan Matth. Moser wurde erst neuerdings hineingesezt mit 3½ ℔ Werch. Bei dem Unterthan Nro. 7. ehemals Matth. Hahkirchner, izt Jakob Hobmair, ist ein Beisaz von Vermehrung gemäß desselben Briefs ddto. 22. Jan. 1795. — Der Unterthan Nro. 8. ist sogar wegen ihm aufgebürdeter Vermehrung in Prozeß gerathen. — Der Martin Schmid, izt Matth. Ostermair ist von 3½ ℔ Werch auf 6 ℔ vermehrt, vielmehr in diese Urkunde neuerdings hineingeschrieben worden.

Ungewisse Einnahmen.

Rubrik der Erbrechts, Laudemien, Leib, Tisch, und Brieffertiggelder.

Kom-

Kommissions-Anmerkung.

Man hat die Taxordnung vor sich genommen, und sich deswegen an dieselben halten müssen, weil in den mehresten Briefen die Taxen nicht ausgesezt waren. Es konnte daher bei manchen Leibsveränderungen sich deswegen nicht an die Taxordnung gehalten werden, weil bei den mehreren Veränderungen gegen das Gesez 3 ganze Leibsfälle in Todfall, Erbfall, Abfahrt und Zustand, sohin 2 ganze, und 2 halbe genommen worden.

Da aber in dieser Rubrik 2024 fl. 55 kr. 2 Pf. gesezt wurden, die an Laudemien seit diesen Jahren angefallen wären, so hat man 3 Gegenstände gefunden, die man aussezzen mußte:

Erstens. Wurden auch dort, wo schon ein Leihkauf bedungen war, die Tischgelder angesezt, die gemäß der Taxordnung wegefallen, und beede zugleich nicht genommen werden dürfen.

Zweitens. Wurden die 36 kr. für die Reverse der Herrschaft angesezt, die doch dem Beamten zugehören ꝛc. ꝛc.

Litt. M.

Litt. M.

Abschrift.

Gnädigster Herr Herr! rc. rc.

Nach der gnädigsten Anbefehlung ddto. 15ten et praes. Rest. hat zwar Georg Eisenrieth, et Cons. die hiesiger Herrschaft schuldige Geldstift — nichts wenigers aber, als die Arrest- und Gerichts-Kösten in Abführung gebracht, daher ich Ew. Chl. Drtl. rc. rc. gehorsamst bitte, dem Eisenrieth, et Cons. schärfest gnädigst auftragen zu lassen, daß sie die durch ihren Muthwillen verursachte Arrest- und Gerichtsköstén ohne weiters unweigerlich bezahlen sollen.

Ew. Chl. Drtl. rc. rc. hatten zwar die Höchste Gnade, die mundirt-Verwalter Voglische Briefsprotokolle von den Hofmärchen Weng und Hinzlbach de ao. 1791 bis 1799. samt den Lehen-Expensarien beed vorgenannter Hofmärchen unterm 17ten dieß Monaths gnädigst extendiren zu lassen.

Bei'r Einsicht selber zeigten sich aber solche Anstände, die es unmöglich machen, die Unterthansbriefe herauszuschreiben.

Mehrere

Mehrere Briefe sind angefangen, und nicht ausgemachet, sondern Spatium gelassen, so daß man gar nicht wissen kann, an oder für wem der Brief ausgefertiget werden solle.

In den mehresten Briefen sind die Grundstiften und Prästazionen so vorgetragen, daß Erbrechter alle Jahre fl. kr. Scharwerksgeld, fl. kr. Stift, im Ganzen fl. kr. bezahlen muß, ist aber nichts wenigers, als eine Zahl exprimirt.

Hätte Vogl nur wenigst die Protocolla richtig gehalten, so wär' ich im Stande, dem Gesuche der Unterthanen zu willfahren.

Ohne eine gründliche Untersuchung getraue ich mir nicht einen einzigen Brief herauszuschreiben, indem ich mir dadurch unschuldiger Weise Verantwortlichkeiten zuziehen, oder zum Schaden meiner Herrschaft, oder zum Nachtheile der Unterthanen unwissend pflichtwidrig handeln könnte.

Sind auch nach vorgegangener Untersuchung der Briefereien alle diese Bedenklichkeiten und Anstände gehoben, so entsteht andurch die Frage, wie und was Art ich für meine Mühe vom vorigen Verwalter Vogl indemnisiret, und ob selber die Siglgelder herausbezahlen werde.

Gewiß

Gewiß ist es, daß Vogl die Sportl- und Siegelgelder an sich gezogen, sohin wäre ihm auch obgelegen, die Protocolla richtig, und akkurat zu halten, und die Unterthans-Brieferei en zu verfertigen. Da er dieß nicht that, und dermal nicht mehr thun kann, so hat er sich ganz natürlich mit mir über diese Geschäftsvornahme zu vergleichen.

Ohne alle Voglische Produkte in Handen zu haben, kann ich in keinem Punkte Richtigkeit herstellen; nur durch vieles Nachsuchen hoffe ich Ordnung zuwege zu bringen: ich kann ohne diese keine Steuer- Anlags- Gotteshaus- und Gemeindsrechnungen verfaßen, ohne mich in vorgehenden unterrichtet zu haben. Herrschaftliche Ausstände muß ich immer zurücklassen, kann die restenden Lehenfälle nicht erhollen, weil mir die Lehenprotokolle mangeln; wegen diesem Abgang kann ich auch die unumgänglich nothwendige neue Lehenbeschreibung nicht herstellen.

Daher ich Ew. Chl. Drtl. rc. rc. unterthänigst gehorsamst bitte, daß Höchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, auch all übrige Voglische Produkte, als Steuer- Anlags- Gotteshaus- und Gemeindsrechnungen, dann Lehen- und andere Protokolle gegen Rekognition an mich gnädigst extendi-

extendiren zu lassen. Anmit zu fürdauernd Höchsten Hulden 2c.

Weng am 22. Nov. ao. 1800.

Ew. Chl. Drtl. 2c. 2c.

unterthänigst gehorsamster
Johann Georg Maier,
Amtsverwalter.

Zur
Chl. Regierung Landshut
also einberichtet worden.

Litt. N.

(Abschrift.)

*

Extrakt

aus einem Berichte des abgestandenen Verwalters Vogl ddto. 19ten et praes. 27ten Jan. 1801.

Die Lehen = und andere Briefsprotokolle habe ich zur Hochbelobten Regierungskommißion nebst meiner Abrechnung auf gnädigste Anbefehlung sogleich übersendet, und dagegen die gnädigste Versicherung erhalten, daß mir all Uiberschiktes nach dem hievon gemachten Gebrauche sogleich remittirt werde, da bevorab die Abrechnung weder geschlossen, oder mundirt, minder das Protokoll kollazionirt ist.

Ohn=

Ohngeachtet dessen aber wurde mir weder eines, noch das andere zurükgeschikt, und ich weiß nicht, wie ich dem Höhen Kommißionsgeschäfte hinderlich gewesen, oder ferners hinderlich sein soll, indem ich nur die herausgeschriebenen, und vom Wohllöbl. Obersieglamte in München gesiegelte Unterthansbriefe noch bei Handen habe, die ebenfalls den Unterthanen schon längst hinausgegeben worden wären, wenn titl. v. Förchtl nicht einen beträchtlichen Rest heraus zu bezahlen hätte; denn besonders der Wirth von Weng, und einer von Hinzlbach haben sich um ihre Briefe gemeldet, von mir aber zur Auskunft vernommen, daß bei'r Chl. Hochlöbl. Regierung sie von dem Hofmarchsherrn titl. v. Förchtl solche erbitten sollen. Wenn sonach die gnädigste Anschaffung geschieht, so wird derselbe hiedurch gezwungen werden, oder mich baar zu bezahlen, oder wenigst sich zu erklären, wie ich bezahlt werden könnte.

Litt. O.

(Abschrift.)

Extrakte

aus dem Protokolle, welches bei Liquidirung der sämtlichen zur Hofmarch Hinzlbach lehnbar gehörigen Unterthanen von der Churf. Guts-überschlags-Rektifikazions-Regierungslokal-kommission, in Beisein des titl. von Förchtl und dessen Rechtsanwalds, von Ehren, dann des Churf. Kirchenfiskals, und Regierungs-advokaten Lict. Dennerl unterm 29ten und 30. Mai, dann 1. 2 und 3ten Juni 1801. in Weng gehalten, und von den drei so eben genannten Interessenten unterschrieben worden ist.

ꝛc. ꝛc.

Den 29ten Mai. 14) Georg Friedrich von Gottfrieding hat am 20. Juni 1794. den Hauptfall mit 48 fl. 13 Kr. bezahlt; es sind aber in dem Lehentaxzettel

vom

vom 20ten Juni 1794. 62 fl. 38 kr. eingetragen, worüber sich der Unterthan gegenwärtig beschwert. Man sah in dem Original-Lehenregister, und Expensbuche, daß dort nicht mehr, als 48 fl. 18 kr. angesezt worden sind, aber dort auch schon diese 62 fl. 38 kr. gestanden haben, von dem Verwalter aber wieder ausradirt worden sind; künftig also muß es bei den 48 fl. 13 kr. bleiben.

Contin. den 30. Mai. 41) Sebastian Kehl von Leiblfieng hätte zwar an seinen 7 Joch lehnbaren Aekkern nach Schäzzung zu 435 fl. — bei dem Hauptfall des titl. v. Beuer 34 fl. 23 kr. 4 hl. bezahlen sollen, und nun ist auch der Nebenfall eingetretten, indem der Vater gestorben ist, und nun der Sohn Sebastian Kehl auch diesen entrichten müßte. Nachdem aber der Vater, und izt der Sohn behauptet, daß diese Aekker zum Theile unbrauchbar, und zum Theile nicht mehr so nuzbar wären, daß dieses Relevium anpaßend wäre; so baten sie um die Schäzzung,

indem sie hiezu selbst von ihrem Landgerichte beauftragt sind.

Contin. den 1ten Juni. 45) Joseph Sax von Riedling, vielmehr dessen Vater Michael Sax hat den Hauptfall mit 51 fl. 46 kr. 3 pf. entrichtet, der neu angestandene Maier Joseph aber beschwert sich, daß er bei seinem Anstande ao. 1800. um Michaeli 160 fl. — bezahlen mußte, und man ihn um 600 fl. — in der Schäzzung gehöhert hat; er sohin dieß hohe Relevium nicht erhausen könne.

Contin. den 2ten Juni.

Kommißions-Bemerkung.

Zweitens: Muß auf diejenigen Rücksicht genommen werden, die glauben, zu hoch geschäzt zu sein, und die ihre Gründe für nicht mehr so nuzbar, und so hoch im Werthe angaben, als sich die Relevien, und Gebühren belaufen.

Litt. P.

Litt. P.

(Abschrift.)

Extrakte

aus dem Protokolle, welches bei Liquidirung der sämtlichen zur Hofmark Weng lehnbar gehörigen Unterthanen von der Churfürstl. gnädigst abgeordneten Gutsüberschlags, Rektifikazions, Regierungs, Lokalkommission in Beisein des titl. von Förchtl, und dessen Rechtsanwaldes, Regierungsadvokaten v. Ehren, dann des Churfürstl. Kirchenfiskals, und Regierungsadvokaten Lict. Dennerl unterm 29. Mai, und 2. Juni 1801. im Orte Weng abgehalten, und von sämtlichen

eben genannten Interessenten eigenhändig unterschrieben worden ist.

rc. rc.

Den 29sten Mai. Nro. 4) Anton Spizlberger, Hauserbauer von Ergolting, ist unter denjenigen, die mit dem von Förchtl wegen nicht ausgestellten Taxlehnzetteln in Streit gekommen sind. Man hat nun diesem sowohl, als Allen noch nachfolgenden von Ergolting nicht nur allein die Taxzettel zustellen lassen, sondern ist auch bei der Schäzzung, respve. bei dem Hauptfall geblieben, wie das Original-Lehnbuch von 1737. die Schuldigkeit enthält. Man hat seinen Taxzettel verfertigen lassen, der 19 fl. 46 kr. 2 pf. ausmacht, den man indessen in Handen behalten, und gegen Zahlung übergeben wird.

Im Original-Lehnbuche Fol. 2. wird schon vorgemerkt, daß man von Joseph Spizlberger darum von die-

sen 2 Tagw. Wiesen nichts mehr genommen hat, weil sie die Isar dem Vernehmen nach hinweggerissen haben soll. — Man wollte dem selbst erschienenen Anton Spizlberger, weil er sagt, daß diese Wiese auch gegenwärtig sehr schlecht sei, die Hälfte in dem Taxzettel nachlassen, allein! er behauptet, daß er nicht einmal das Drittl zahlen könne, und es auf Besichtigung und Schäzzung ankommen lassen müsse.

Contin. den 2ten Juni.

Aus der Kommissions-Bemerkung.

Zweitens. Daß mit denjenigen Unterthanen, die sich beschweren, daß ihre besizzenden Lehngründe durch Länge der Zeit, wegen Uiberschwemmung ꝛc. ꝛc. nicht mehr in dem guten Stande waren, in dem sie nach der ältesten Schäzzung gewesen sind, noch eine weitere Behandlung, Einsicht und Schäzzung vor sich gehen soll.

Fünftens. Hat man beim Nebenfall doppeltes Relevium genommen, welches man behauptet, daß es hier gewöhnlich wäre, worüber sich aber die Unterthanen beschwerten.

L 2 et. Q.

Litt. Q.

(Abschrift.)

Extrakt

aus dem Kommissionsprotokolle,

welches nach rektifizirten von Förchtl. Gutsüberschlage in loco Weng abgehalten worden ist den 3ten Juni 1801.

ꝛc. ꝛc.

Lict. Dennerl. Und da schlüßlich 143 Leib-Erbrechts-Lehen- und andere Briefe da liegen, die den einschlägigen Individuen, als schon lange bezahlter, schon eben vor so langer Zeit hätten extradirt werden sollen, titl. v. Förchtl auf solche Extradizion einmal selbst andrang, nun aber dawider das unterthänigste Adpellatorium ergriffen hat; so bittet Lict. Dennerl, Noe. solcher einschlägiger Individuen, weiters unterthänigst, daß die besagten Briefe

 obser-

observatis observandis den Betheiligten auf Unkösten des titl. von Förchtl salvo Regressu an den Verwalter Vogel, aut contra quemcunque um so mehr in möglichster Bälde möchten extradirt werden, als doch jeder Unterthan um sein Geld gerne wissen möchte, worinn er sei, und als sich bei'r vorjährig angefangener, und heuer geendigten Hohen Kommission veroffenbarte, daß hin und wieder in Mutterprotokollen ein Spatium vorgefunden wurde, um dieß und jenes nachtragen, respve. ersezzen zu können, so wie sich auch mancher Unterthan geäußert habe, daß nur in Briefen dort und da was anderes enthalten, als worum kontrahirt worden wäre, welche Anstände sich nur commissionaliter, et citatis citandis, und im Gegenhalt der Mutterprotokolle mit den Briefen s. a. heben lassen werden. Womit ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Adv. v. Ehren. Was jenseits wegen den Unterthansbriefen gemeldet worden, gehört

Vorwurfs

Vorwurfs gar nicht hieher, und wird sich auf das an dem geeigneten Orte unterthänigst gestellte Petitum bezogen, indem das hiesige Verwaltungsamt nicht geringstens zaudern wird, solche Briefe den Unterthanen, die sie schon längstens in Handen haben sollen, zuzustellen. Dieses dürfte auch um so weniger der geringsten Bedenklichkeit unterworfen sein, als erst dann die Unterthanen im Stande sind, ihre allenfalsige Beschwerden zu stellen, welche zu verhindern die dermalige Besezzung des Amtes, und deren gesezliche Verhandlung sich pflichtmäßig angelegen sein lassen wird.

Somit zc. zc.

Litt. R.

Litt. R.

(Abschrift.)

Protokoll,

welches mit dem Stephan Stöber, Wirth zu Puch am Erlbach, auf nachfolgende Art abgehalten worden.

Landshut den 13ten Juni 1801.

Vortrag.

Wirth Stöber wird sich wohl noch zu erinnern wissen, daß er mit dem Balthaser Bartel, Stießberger Bauern, am 11ten Mai 1795. zur Schäzzung einer Wiese gerichtlich beigezogen worden sein soll, die der Thomas Mitterlehner, Lang zu Puch am Erlbach, von dem Maiergut an sich gekauft hat.

Es besteht über diese vor sich gegangene Schäzzung ein Gerichtsprotokoll, aber im Akt kömmt eine Einwendung vor, daß der Wirth und der Mit-

Mitschäzmann bei der Schäzzung nicht gegenwärtig gewesen wären, und wenn auch, doch die Schäzzungsgebühr nicht erhalten hätten.

Hierüber klärt der beruffene Wirth auf, daß er sich noch ganz wohl zu erinnern wisse, bei dieser Schäzzung mit dem Bauer Stießberger, und dem Hofmarchsgerichtsdiener gegenwärtig gewesen zu sein, wofür man ihm auch das Schäzzungsgebühr geben wollte, das er aber nicht angenommen hat.

Er müsse auch erinnern, daß der Stießberger Bauer indessen verstorben ist, dessen mit ihm heut erschienener Sohn aber von dieser Sache nichts wissen kann.

Nebstbei kömmt von ihm noch anzubemerken, daß weder der Käufer, noch Verkäufer bei der Schäzzung zugegen wären.

Womit beschlossen, vorgelesen, bestättigt, und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Act. ut supra.

Stephan Stöber.

Litt. S.

Abschrift

der weitern Beschwerde, die der Wirth Gastl zu Weng am 12ten Juli 1801. zur Chl. Regierung Landshut übergeben hat.

Gnädigster Herr Herr 2c. 2c.

Ew. Chl. Drtl. 2c. 2c. werden Sich noch jener Differenz, die sich zwischen mir, dann dem titl. v. Förchtl zu Weng wegen Maierschaftsbriefen-Behändigung s. a. ereignete, und rücksichtlich dessen mir Höchstdieselbe in der Folge Gnädigst bedeuteten, die von dem titl. von Förchtl eingesendeten Briefe unterthänigst einsehen zu lassen, um mich nachhin zu verständigen, ob ich solche Briefe ihres Inhalts zufolge auch akzeptiren könnte, Gnädigst zu erinnern geruhen.

Da nun, wie bekannt, sehr viele weitere Briefe intuitu anderer Unterthanen, und Lehensindividuen

dividuen ebenfalls auf ihrer Ausantwort hoffen, weswegen von solchen Individuen erst jüngsthin unterthänigst monitirt worden; so bitte ich *admonendo* Ew. rc. rc. ebenfalls unterthänigst gehorsamst, dieserwegen concomitanter auch auf mich gnädigsten Bedacht nehmen zu lassen, so daß die mir Gnädigst angegönnte Inspekzion solcher Briefe bis dorthin wohl unterbleiben dürfte, weil die Extradizion ohnehin commissionaliter vor sich gehen wird.

Im übrigen bemerkte ich schon unterthänigst, was ich bei meiner ersten Verehlichung, ohne einen Taxzettel hierüber zu bekommen, für Laudemien bezahlen mußte, worunter ein Aekkerl und Garten mit 266 fl. begriffen ist, welche Stükke ich dem titl. von Föchtl abkaufen mußte, und von ersterem jährlich 4 fl. 6 kr., dann von leztere 3 fl. — kr. zur Stift zu reichen habe, wenn das Gärtl gleich nicht Zimmer groß ist.

Bei meiner zweiten Verheurathung mußte ich 787 fl. 48 kr. pro Laudemio abführen, wenn ich nebst meinem Weibe gleich nicht volle Gerechtigkeit erlangte, weil solchen Falls die Laudemien noch mehreres gemacht haben würden, aber auch dieß Falls erhielt ich kein Expensarium, so

wie

wie ich mir als Vater wegen meinem einzigen Kinde, dem ich gesezlicher Ordnung nach das Muttergut blos auszeigen dürfte, die Inventur beim Hintritt meines ersten Weibes noch aufdringen lassen, und hiefür 57 fl. – kr. zahlen mußte; hic est modus optimus subditos emungendi.

Der ich nochmals meine unterthänigste Bitte admonendo wiederholle, dann mich zur gnädigsten Erhör derselben salvo jure quocunque unterthänigst = gehorsamst empfehle.

Weng, den 11ten Juli 1801.

Ew. Chl. Drtl. ꝛc. ꝛc.

u. g.

Johann Gastl, Wirth
zu Weng.

Abschrift

Abschrift

der Churfürstl. Entschließung auf den obigen Regierungsbericht.

Max. Joseph, Churfürst, rc. rc.

Aus dem Berichte Unserer Regierung Landshut vom 11. August haben Wir Uns neuerdings überzeugt, wie sehr Unsere Unterthanen an verschiedenen Orten durch Laudemien- und Taxexzesse bedrüket, und wie viele Mißbräuche gegen die gesezliche Vorschriften hierin noch herrschen und geduldet werden!

Wir werden auch die pflichtmäßigen Erinnerungen Unserer Regierung Landshut bei der vorzunehmenden Revision des Laudemial-Wesens, wozu Wir bereits die Einleitung getroffen haben, benüzzen.

Da aber diese Exzesse in der Laudemien- und Taxerhebung nicht so sehr würden zunehmen können, wenn die Exzedenten bei entstehenden Beschwerden, oder auch ex Officio, wo selbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller prozessualischen Weitläuftigkeiten gebührend be-

straft, und zur Rückgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren angehalten würden; so hat Unsere Regierung blos besorgt zu sein, in den vorkommenden Fällen jederzeit von Justiz, , und in einer solchen den Wohlstand des Landes so nahe betreffenden Sache, auch von Polizei wegen die Beschwerden und Gebrechen auf dem kürzesten Wege, ohne Gestattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechsels abzustellen.

Was insbesondere die Exzesse des Klosters Frauen Chiemsee, und seiner Verwaltung anbelangt, welche Unsere Regierung Landshut selbst in ihrem Berichte, ungeachtet der zum Scheine allegirten Taxordnung, für Geldprellerei ansieht; so finden Wir in der Litis Desistenz der dermaligen Gutsbesizzerinn keinen Grund, das Kloster, und die Verwaltung von der Herausgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren, und der verdienten öffentlichen Ahndung zu befreien; sondern Unsere Regierung Landshut hat auch hierüber, jedoch ohne dem Unterthan Kosten zu verursachen, das Geeignete noch zu verfügen.

Eben so kann die Frage, ob, wie und auf wessen Kosten die den Unterthanen der Hofmark

Weng bisher widerrechtlich vorenthaltenen Gerechtigkeitsbriefe, welche mehr als 140. an der Zahl betragen, den Eigenthümern für ihre längst geleistete Bezahlung zugestellt, und alles, was denselben gegen die gesetzliche Vorschriften einverleibt worden, getilgt und ausgestrichen werden solle, kein Gegenstand eines weitläufigen Prozesses werden, sondern Unsere Regierung hat nach genommener Einsicht das zu vollziehen, was die Gesetze und Verordnungen mit sich bringen.

Unsere Willensmeinung ist demnach, daß Unsere Justiz- und Polizeistellen bei vorkommenden Beschwerden, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertigt, oder vorenthalten, in selbe Bedingnisse gegen die für die Unterthanen sprechende Gesetze und Herkommen eingeschaltet, mehrere Laudemialfälle, als gesetzlich gestattet ist, erhoben, das Laudemium auf die Fahrnisse gesetzwidrig ausgedehnt, Heuraths- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denselben keine Expensarien zugestellt, Reversbriefe gegen den Inhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leikäufe von ihnen abgefodert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in allen andern dergleichen Fällen des Mißbrauchs der grundherr-

lichen Befugnisse jederzeit das factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, sie zur Produkzion der einschlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Kosten des fehlenden Theils jederzeit auf der Stelle korrigiren und berichtigen sollen. Wir versehen Uns übrigens zu Unserer Regierung Landshut, daß sie den Wirth zu Weng unter keinem Vorwande zur Bierabnahme in Weng zwingen, oder durch was immer für ein Zwangsmittel vermögen lasse, werde. Die Acta folgen hiemit zurück.

München, d. 28. Aug. 1801.

Max. Jos. Churfürst.

vdt. Frhr. v. Härtling.

Ad mandatum Sereniss. Domini Electoris proprium.

v. Rauffer.

An die Chl. Regierung zu Landshut also ergangen.

Die Laudemial-Exzesse betreffend.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neue Beleuchtung der Gerechtigkeits-Liebe baierischer Landstände als Grundherren betrachtet Mit authentischen Beilagen von Litt. A - S

[S.l.] 1802

Bavar. 227
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371128-1